

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Siebentes Hauptstück Von Dienstbarkeiten (Servituten)			Siebentes Hauptstück Dienstbarkeiten (Servituten)²	Siebentes Hauptstück Dienstbarkeiten (Servituten) und Reallasten
Begriff des Rechtes der Dienstbarkeiten			Begriff der Dienstbarkeit	
§ 472. ¹ Durch das Recht der Dienstbarkeit wird ein Eigentümer verbunden; zum Vorteile eines andern in Rücksicht seiner Sache etwas zu dulden oder zu unterlassen. ² Es ist ein dingliches, gegen jeden Besitzer der dienstbaren Sache wirksames Recht.	Definition der Dienstbarkeit	idF JGS Nr. 946/1811	§ 472. ¹ Eine Dienstbarkeit (Servitut) verpflichtet den Eigentümer einer Sache, zugunsten eines anderen etwas zu dulden oder zu unterlassen. ² Das Recht der Dienstbarkeit wirkt als dingliches Recht (§ 308) gegenüber jedermann ³ .	
Einteilung der Dienstbarkeiten in Grunddienstbarkeiten und persönliche;			Grunddienstbarkeiten und persönliche Dienstbarkeiten	
§ 473. Wird das Recht der Dienstbarkeit mit dem Besitze eines Grundstückes zu dessen	Einteilung in persönliche und Grunddienstbarkeiten	idF JGS Nr. 946/1811	§ 473. Erleichtert die Dienstbarkeit die Benutzung eines Grundstückes, liegt eine Grunddienst-	§ 473. (1) Erleichtert die Dienstbarkeit die Benutzung eines Grundstückes, liegt eine Grund-

¹ Vorarbeiten von *Tamara Andrich*, Die ABGB-Vorschriften über die Dienstbarkeiten: wesentlicher Inhalt und sprachliche Neufassung (Diplomarbeit Univ. Graz 2016).

² Da der Ausdruck „Servitut“ eingeführt und sicherlich noch für längere Zeit geläufig ist, wird er hier und in der Definition des § 472 mitgenannt. Ansonsten wird hingegen der deutsche Ausdruck durchgehalten, was etwa auch dem ErbRÄG 2015 entspricht, wo Fremdwörter (wie Legat, Substitution usw) durchgängig durch das deutsche Synonym ersetzt wurden (dort allerdings unter vollständiger Eliminierung des Fremdworts).

³ Da die Dienstbarkeit als dingliches Recht sogar gegenüber dem Eigentümer wirkt, besteht bereits de lege lata kein Grund, es nur gegen einen Besitzer der Sache wirken zu lassen. Daher wird schon im Textvorschlag weiter formuliert. Abstimmungsbedarf!

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
vorteilhafteren oder bequemeren Benützung verknüpft; so entsteht eine Grunddienstbarkeit; außer dem ist die Dienstbarkeit persönlich.			barkeit vor; in allen anderen Fällen eine persönliche Dienstbarkeit.	dienstbarkeit vor; in allen anderen Fällen eine persönliche Dienstbarkeit. (2) Bei Grunddienstbarkeiten wird das Grundstück des Verpflichteten als dienendes und das des Berechtigten als herrschendes Grundstück bezeichnet.
in Feld- und Haus-Servituten			Feld- und Gebäudedienstbarkeiten⁴	
<p>§ 474. ¹Grunddienstbarkeiten setzen zwei Grundbesitzer⁵ voraus, deren einem als Verpflichteten das dienstbare; dem andern als Berechtigten das herrschende Gut gehört. ²Das herrschende Grundstück ist entweder zur Landwirtschaft oder zu einem andern Gebrauche bestimmt; daher unterscheidet man auch die Feld- und Haus-Servituten.</p>	Einteilung in Feld- und Hausservituten	idF JGS Nr. 946/1811	<p>§ 474. (1) Bei Grunddienstbarkeiten gehört dem Verpflichteten das dienende und dem Berechtigten das herrschende Grundstück.⁶</p> <p>(2) Ist das herrschende Grundstück der Landwirtschaft gewidmet, handelt es sich um eine Felddienstbarkeit, sonst um eine Gebäudedienstbarkeit.</p>	<p>§ 474. Ist das herrschende Grundstück der Landwirtschaft gewidmet, handelt es sich um eine Felddienstbarkeit, sonst um eine Gebäudedienstbarkeit.</p>

⁴ Im Originaltext ist manchmal von „Haus“, manchmal von „Gebäude“ die Rede. Gleiches gilt für die Kommentare zu diesen Vorschriften. Da nicht zu sehen ist, dass es dabei um unterschiedliche Dinge geht, wird im Sinne wünschenswerter Vereinfachung (durch Vereinheitlichung) im Textvorschlag durchgängig der (weitere) Ausdruck „Gebäude“ verwendet.

⁵ Auch hier dürfte wie an vielen anderen Stellen des ABGB nicht der Besitzer i.e.S., sondern der Eigentümer gemeint sein (*Klang in Klang² II 553; Memmer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 474 Rz 3*). So daher schon im Textvorschlag.

⁶ Aus systematischen Gründen passt diese Regel besser zu § 473; so daher in der Alternative.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Gewöhnlichere Arten:				
a) der Haus-Servituten			Gebäudedienstbarkeiten⁷ mit Duldungspflichten	
<p>§ 475. (1) Die Haus-Servituten sind gewöhnlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Recht, eine Last seines Gebäudes auf ein fremdes Gebäude zu setzen; 2. einen Balken oder Sparren in eine fremde Wand einzufügen; 3. ein Fenster in der fremden Wand zu öffnen; es sei des Lichtes oder der Aussicht wegen; 4. ein Dach oder einen Erker über des Nachbars Luftraum zu bauen; 5. den Rauch durch des Nachbars Schornstein zu führen; 6. die Dachtraufe⁸ auf fremden Grund zu leiten; 7. Flüssigkeiten auf des Nachbars Grund zu gießen oder durchzuführen. 	Beispielhafte Aufzählung von Hausservituten.	idF JGS Nr. 946/1811	<p>§ 475. (1) Bejahende Gebäudedienstbarkeiten berechtigen den Gebäudeeigentümer zu Einwirkungen auf das Nachbargrundstück.¹⁰</p> <p>(2) Beispiele für bejahende Gebäudedienstbarkeiten sind das Recht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Last seines Gebäudes auf ein fremdes Gebäude zu setzen; 2. einen Balken oder Sparren in eine fremde Wand einzufügen; 3. eine Fensteröffnung in einer fremden Wand anzubringen¹¹; 4. ein Dach oder einen Erker über dem Luftraum des Nachbarn zu errichten; 5. den benachbarten Rauchfang¹² mitzunutzen; 6. das Dachflächenwasser auf fremden Grund zu leiten; 	<p><i>Aus heutiger Sicht empfiehlt sich eine radikale Kürzung der §§ 475 f einschließlich ihrer Zusammenziehung, da die Unterscheidung rechtlich irrelevant ist. Das Dulden oder Unterlassen steht überdies ohnehin bereits in § 472. Es genügt, wenn wenige, heute relevante Beispiele übrig bleiben.</i></p>

⁷ Abstimmungsbedarf! (Haus – Gebäude – Bauwerk)

⁸ Mit diesem Ausdruck wird heutzutage die Tropfkante am Dach des Gebäudes bezeichnet; hier ist jedoch das überfließende Wasser selbst gemeint.

¹⁰ Das im Original erst in Abs 2 Gesagte sollte als die generelle Aussage vor die Beispiele gestellt werden.

¹¹ Das ist mit „zu öffnen“ gemeint. Vgl nur *Iro*, Sachenrecht⁶ Rz 15/28.

¹² Für Österreich wohl passender als „Schornstein“.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
(2) Durch diese und ähnliche Haus-Servituten wird ein Hausbesitzer ⁹ befugt, etwas auf dem Grunde seines Nachbarn vorzunehmen, was dieser dulden muss.			7. Flüssigkeiten auf den benachbarten Grund zu gießen oder durchzuleiten.	
			Gebäudedienstbarkeiten mit Unterlassungspflichten	
<p>§ 476. ¹Durch andere Haus-Servituten wird der Besitzer des dienstbaren Grundes verpflichtet, etwas zu unterlassen, was ihm sonst zu tun frei stand. ²Dergleichen sind:</p> <p>¹³8. sein Haus nicht zu erhöhen;</p> <p>9. es nicht niedriger zu machen;</p> <p>10. dem herrschenden Gebäude Licht und Luft;</p> <p>11. oder Aussicht nicht zu benehmen;</p> <p>12. Die Dachtraufe seines Hauses von dem Grunde des Nachbarn, dem sie zur Bewässerung seines Gartens oder zur Füllung</p>	<p>Beispielhafte Aufzählung von Haus servituten, die zu einer Unterlassung verpflichten</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 476. Andere Gebäudedienstbarkeiten verpflichten den Eigentümer¹⁴ des dienenden Grundstücks zu einer Unterlassung; zum Beispiel</p> <p>1. sein Gebäude nicht zu erhöhen oder niedriger zu machen;</p> <p>2. dem herrschenden Gebäude¹⁵ nicht Licht, Luft oder Aussicht zu nehmen;</p> <p>3. sein Dachflächenwasser nicht vom Grund des Nachbarn weg zu leiten, wenn es diesem nützlich sein kann.</p>	<p><i>siehe bei § 475</i></p>

⁹ Anerkanntermaßen geht es um ein Recht des Eigentümers (Zeiller, Kommentar II/1, 295; Klang in Klang² II 553; Memmer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 474 Rz 3, § 476 Rz 5), was im Textvorschlag berücksichtigt wird.

¹³ Da § 476 ein eigener Paragraph ist, sollte mit der Nummerierung neu begonnen werden.

¹⁴ Auch hier muss es wieder „Eigentümer“ statt Besitzer heißen.

¹⁵ „Dem herrschenden Gebäude“ ist die kürzere, gebräuchliche und wohl unmissverständliche Fassung der präziseren Wendung „dem auf dem herrschenden Grundstück stehenden Gebäude“, weshalb der Textvorschlag insoweit den Originaltext übernimmt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
seiner Zisterne, oder auf eine andere Art nützlich sein kann, nicht abzuleiten.				
b) der Feld-Servituten			Felddienstbarkeiten	
<p>§ 477. Die vorzüglichen Feld-Servituten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Recht, einen Fußsteig, Viehtrieb oder Fahrweg auf fremdem Grund und Boden zu halten; 2. das Wasser zu schöpfen, das Vieh zu tränken, das Wasser ab- und herzuleiten; 3. das Vieh zu hüten und zu weiden;¹⁶ 4. Holz zu fällen, verdorrte Äste und Reiser zu sammeln, Eicheln zu lesen, Laub zu rechen; 5. zu jagen¹⁷, zu fischen, Vögel zu fangen¹⁸; 	Demonstrative Aufzählung von Feldservituten	idF JGS Nr. 946/1811	<p>§ 477. Felddienstbarkeiten sind insbesondere das Recht, auf dem dienenden Grundstück¹⁹</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Fuß- oder Fahrweg oder einen Viehtrieb zu unterhalten; 2. Wasser zu entnehmen, Vieh zu tränken und Wasser her- oder abzuleiten; 3. Holz zu fällen, verdorrte Äste und Reisig oder Eicheln aufzusammeln, Laub zu rechen und aufzusammeln²⁰; 4. zu fischen und Vögel zu fangen, soweit nichts Gegenteiliges angeordnet ist²¹; 	<i>Auch hier wäre eine deutliche Verkürzung und „Modernisierung“ wünschenswert.</i>

¹⁶ Weideservituten sind obsolet, weil ihnen durch landesgesetzliche Regelungen derogiert wurde (*Spath in Schwimann/Kodek*⁴ II § 502 Rz 1 mit einer Aufzählung der relevanten Gesetze). Daher Streichung schon im Textvorschlag.

¹⁷ Jagdrechte können nicht mehr als Dienstbarkeit begründet werden, weil landesgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen (*Hofmann in Rumme*³ § 477 Rz 1). Daher Streichung schon im Textvorschlag.

¹⁸ Der Vogelfang unterliegt starken öffentlich-rechtlichen Beschränkungen; so den Tierschutzgesetzen der Länder, der Vogelschutz-RL der EU (*Laimer, Rechtsfragen des Singvogelfangs, ÖJZ 2003, 540*). Daher darauf bezogene (allgemeine) Einschränkung schon im Textvorschlag.

¹⁹ Der Hinweis auf den fremden Grund findet sich im Original nur in Z 1, obwohl er für alle Fallgruppen des § 477 gilt. Im Textvorschlag wird die Wendung daher nach vorne gezogen und etwas konkretisiert („dienendes“ Grundstück ist präziser als „fremdes“).

²⁰ Ganz offensichtlich ist das gemeint und nicht bloß das Rechen. Siehe etwa *Memmer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON*^{1.03} § 503 Rz 5.

²¹ Abstimmungsbedarf!

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
6. Steine zu brechen, Sand zu graben, Kalk zu brennen.			5. Steine oder Sand zu gewinnen oder Kalk zu brennen ²² .	
Arten der persönlichen Dienstbarkeiten			Persönliche Dienstbarkeiten	
§ 478. Die persönlichen Servituten sind: der nötige Gebrauch einer Sache; die Fruchtnießung; und die Wohnung.	Aufzählung der persönlichen Dienstbarkeiten	idF JGS Nr. 946/1811	§ 478. (1) Zu den persönlichen Dienstbarkeiten gehören das Gebrauchsrecht und das Fruchtgenussrecht. (2) Das Wohnrecht (§ 521) gehört, je nach seiner Ausgestaltung, zu einem dieser beiden Rechte. ²³	
Unregelmäßige und Schein-Servituten			Unregelmäßige und Schein-Dienstbarkeiten	
§ 479. ¹ Es können aber auch Dienstbarkeiten, welche an sich Grunddienstbarkeiten sind, der Person allein; oder, es können Begünstigungen, die ordentlicher Weise Servituten sind, nur	Unregelmäßige und Scheinservituten	idF JGS Nr. 946/1811	§ 479. (1) Dienstbarkeiten, die üblicherweise Grunddienstbarkeiten sind, können auch nur einer bestimmten Person eingeräumt werden (unregelmäßige Dienstbarkeiten).	§ 479. (1) Rechte, die üblicherweise Grunddienstbarkeiten sind, können auch als persönliche Dienstbarkeit eingeräumt werden; ebenso umgekehrt ²⁵

²² Historisch lässt sich nicht klären, ob es hier wirklich (auch) um das Brennen (= Verarbeiten) von Kalk auf dem dienenden Grundstück gehen sollte (was selbstverständlich Inhalt einer Grunddienstbarkeit sein könnte). Der Wortlaut legt dies nahe („Brennen“ von Kalk im Gegensatz zu dem bloßen „Gewinnen“ von Steinen und Sand). *Klang* (in *Klang*² II 556 f) spricht hingegen allgemein von der Gewinnung von Bodenbestandteilen. Im Zweifel bleibt es beim Originaltext. Anlässlich einer Novellierung würde wohl ohnehin vieles geändert werden.

²³ Die eigenständige Erwähnung des Wohnrechts in § 478 ist eigentlich unnötig, da das Wohnrecht immer ein Unterfall entweder des Gebrauchs- oder des Fruchtgenussrechts ist (*Barth/Dokalik/Potyka*, ABGB § 478), was sich deutlich aus § 521 ergibt. Abs 2 könnte in der Alternative daher auch ganz entfallen.

²⁵ Auch der umgekehrte Fall der unregelmäßigen Dienstbarkeit – Einräumung der Rechte aus einer persönlichen Dienstbarkeit als Grunddienstbarkeit – ist anerkannt (vgl etwa *Klang* in *Klang*² II 558). Die entsprechenden Rechte stehen dann dem jeweiligen Eigentümer des herrschenden Grundstücks zu.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
bloß auf Widerruf ²⁴ zugestanden werden. ² Die Abweichungen von der Natur einer Servitut werden jedoch nicht vermutet; wer sie behauptet, dem liegt der Beweis ob.			(2) Auch können Rechte, die üblicherweise als Dienstbarkeit eingeräumt werden, nur auf Widerruf gewährt werden (Scheindienstbarkeiten). (3) Wer solche ungewöhnlichen Ausgestaltungen behauptet, trägt dafür die Beweislast.	(unregelmäßige Dienstbarkeiten). (2) Auch können Rechte, die üblicherweise als Dienstbarkeit eingeräumt werden, nur schuldrechtlich ²⁶ gewährt werden; entweder dauerhaft verbindlich oder auf jederzeitigen Widerruf (Scheindienstbarkeiten). (3) ...
Erwerbung des Rechtes der Dienstbarkeit. Titel zur Erwerbung			Erwerbstitel²⁷	
§ 480. Der Titel zu einer Servitut ist auf einem Verträge; auf einer letzten Willenserklärung; auf einem bei der Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke erfolgten Rechtssprüche; oder endlich, auf Verjährung gegründet.	Erwerbstitel	idF JGS Nr. 946/1811	§ 480. Titel zum Erwerb einer Dienstbarkeit können sein: 1. Vertrag; 2. letztwillige Verfügung; 3. hoheitliche ²⁸ Entscheidung im Rahmen einer Grundstücksteilung; 4. Ersitzung (§§ 1452 – 1477) ²⁹ .	§ 480. Titel zum Erwerb einer Dienstbarkeit können sein: 1. Vertrag; 2. letztwillige Verfügung; 3. hoheitliche ³⁰ Entscheidung im Rahmen einer Grundstücksteilung.

²⁴ Damit war offenbar an eine bloß bittweise Gestattung gedacht, die der solcherart Belastete jederzeit ex nunc widerrufen kann (siehe nur *Zeiller*, Kommentar II/1, 299), also eine besonders schwache Form obligatorischer Berechtigung. Die ebenfalls denkbare Form einer verbindlichen, aber ebenfalls nur obligatorisch wirkenden Benutzungsabsprache kommt in dieser Norm nicht vor; daher auch nicht im Textvorschlag, wohl aber in der Alternative.

²⁶ Abstimmungsbedarf!

²⁷ Abstimmungsbedarf!

²⁸ Abstimmungsbedarf! In Frage kommen neben gerichtlichen auch Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde (1 Ob 607/95 JBI 1996, 653 *Karollus*).

²⁹ Da es um den Rechtserwerb geht, muss es „Ersitzung“ statt „Verjährung“ heißen. Überdies ist hier an sich das Gesetz selbst der Titel und der zutreffende Ersitzungstatbestand zugleich und vor allem Erwerbsart, weshalb die Ersitzung in der Alternative in § 481 geregelt wird.

³⁰ Abstimmungsbedarf! In Frage kommen neben gerichtlichen auch Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde (1 Ob 607/95 JBI 1996, 653 *Karollus*).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Erwerbungsart			Erwerbsart	
<p>§ 481. (1) Das dingliche Recht der Dienstbarkeit kann an Gegenständen, die in öffentliche Bücher eingetragen sind, nur³¹ durch die Eintragung in diese erworben werden.</p> <p>(2) An bücherlich nicht eingetragenen Liegenschaften (§ 434) oder an Bauwerken (§ 435) wird das dingliche Recht durch die gerichtliche Hinterlegung einer über die Einräumung der Dienstbarkeit errichteten beglaubigten Urkunde; auf andere Sachen aber durch die oben (§ § 426 bis 428) angegebenen Arten der Übergabe erworben.</p>	Modus des Rechtserwerbs	<p>idF RGBI 1916/69</p> <p>Abs. 2 erster Halbsatz in Kraft getreten am 15.4.1916</p>	<p>§ 481. (1) An Gegenständen, die in öffentliche Bücher eingetragen sind³², wird die Dienstbarkeit durch die Eintragung in diese Bücher erworben.</p> <p>(2) ¹Eine Dienstbarkeit an unverbücherten Liegenschaften³³ (§ 434) und an Bauwerken (§ 435) wird durch Errichtung und gerichtliche Hinterlegung einer beglaubigten Urkunde erworben. ²Einzelheiten regelt das Urkundenhinterlegungsgesetz.³⁴</p> <p>(3) Eine Dienstbarkeit an anderen Sachen wird durch die in den §§ 426 – 428 vorgesehenen Übergabearten erworben.</p>	<p>§ 481. (1) ...</p> <p>(2) ¹Eine Dienstbarkeit an unverbücherten Liegenschaften (§ 434) und an Bauwerken (§ 435) wird nach den für das Eigentum geltenden Regeln erworben (§ 445). ²Dabei sind auch die Vorschriften des Urkundenhinterlegungsgesetzes zu beachten.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Die Ersitzung einer Dienstbarkeit kommt nach den Vorschriften der §§ 1452 – 1477 in Betracht.</p>

³¹ Das Wörtchen „nur“ wird bereits im Textvorschlag gestrichen, da es, wie unmittelbar davor (§ 480) geregelt, auch den Erwerb durch Ersitzung gibt. De lege lata erkennt die Rspr (OGH 2 Ob 229/73 SZ 47/29; 7 Ob 286/99f; RIS-Justiz RS0011633) sogar das Entstehen einer titulierten Dienstbarkeit allein durch Offenkundigkeit an. Diese Ansicht wird jedoch zu Recht abgelehnt (*Battlog*, NZ 2003, 201; *Schilcher*, JBI 2005, 619; *Spath* in *Schwimmann/Kodek*⁴ II § 481 Rz 12; *Rechberger* in *Rechberger/Kletečka*, Bodenrecht 53, 85), weshalb sich hier kein entsprechender Alternativvorschlag findet.

³² Der Begriff „Gegenstände, die in öffentliche Bücher eingetragen sind“ muss hier wohl so übernommen werden, da es nicht nur um Grundstücke geht. Vielmehr kann es sich um jeden Gegenstand handeln, der in ein öffentliches Register eingetragen ist. Denkbar wäre zB ein Fruchtgenussrecht an einem Schiff (Schiffsregister: siehe *Klang* in *Klang*² II 583). Abstimmungsbedarf!

³³ Abstimmungsbedarf! (Grundstücken, unbeweglichen Sachen, ...)

³⁴ Klarstellende Ergänzung wie schon im Textvorschlag zu § 434.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Rechtsverhältnis bei den Dienstbarkeiten. Allgemeine Vorschriften über das Recht der Dienstbarkeit			Pflichten des Eigentümers der dienenden Sache	
§ 482. Alle Servituten kommen darin überein, daß der Besitzer der dienstbaren Sachen in der Regel nicht verbunden ist, etwas zu tun; sondern nur einem andern die Ausübung eines Rechtes zu gestatten, oder das zu unterlassen, was er als Eigentümer sonst zu tun berechtigt wäre.	Pflichten des Besitzers / Eigentümers der dienstbaren Sache	idF JGS Nr. 946/1811	§ 482. ¹ Eine Dienstbarkeit verpflichtet den Eigentümer der dienenden Sache ³⁵ niemals zum Tätigwerden. ² Vielmehr ist er immer nur zu einem Dulden oder Unterlassen verpflichtet.	<i>§ 482 könnte entfallen, da er weitestgehend nur das wiederholt, was schon in § 472 steht. Allenfalls könnte man die ausdrückliche Aussage, dass der Verpflichtete kein aktives Tun schuldet, bereits in § 472 treffen und § 482 streichen.</i>
			Aufwendungen auf die dienende Sache	
§ 483. ¹ Daher muß auch der Aufwand zur Erhaltung und Herstellung der Sache, welche zur Dienstbarkeit bestimmt ist, in der Regel von dem Berechtigten getragen werden. ² Wenn aber diese Sache auch von dem Verpflichteten benützt wird; so muß	Tragung des Aufwandes auf die dienende Sache	idF JGS Nr. 946/1811	§ 483. (1) Die Aufwendungen ³⁸ zur erstmaligen oder wiederholten ³⁹ Herstellung und zur Erhaltung der dienenden Sache hat in der Regel ⁴⁰ der Berechtigte zu tragen. (2) ¹ Wird die Sache jedoch auch vom Verpflichteten genutzt, muss	§ 483. (1) ... (2) ...

³⁵ Hier muss es wieder „Eigentümer“ statt „Besitzer“ heißen (*Klang in Klang*² II 562; *Hofmann in Rumme*⁸ § 482 ABGB Rz 1; *Memmer in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 482 Rz 1 ff).

³⁸ Abstimmungsbedarf! Aufwendungen – Aufwand,

³⁹ *Koch in KBB*⁵ § 483 Rz 1.

⁴⁰ Abstimmungsbedarf!

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
er verhältnismäßig zu dem Aufwande beitragen, und nur durch die Abtretung ³⁶ derselben an den Berechtigten kann er sich, auch ohne dessen Beistimmung, von dem Beitrage befreien. ³⁷			er zu diesen Aufwendungen verhältnismäßig ⁴¹ beitragen. ² Sein Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis seiner Benutzung zu der des Berechtigten. ⁴² (3) Das Mittragen von Aufwendungen kann der Verpflichtete dadurch vermeiden, dass er dem Berechtigten die Übereignung der Sache anbietet. ⁴³	(3) Das Mittragen von Aufwendungen kann der Verpflichtete dadurch vermeiden, dass er auf die Mitbenutzung verzichtet. ⁴⁴ <i>Eventuell ergänzen:</i> (4) Besonderheiten gelten für das Gebrauchsrecht (§ 508).
			Ausübung der Dienstbarkeit	
§ 484. Der Besitzer des herrschenden Gutes kann zwar sein	Art und Weise der Ausübung	idF JGS Nr. 946/1811	§ 484. (1) Der Berechtigte darf die Dienstbarkeit auf beliebige	

³⁶ Der Begriff "Abtretung", der im ABGB-Sachenrecht häufig für die Eigentumsübertragung verwendet wird, wird in den Textvorschlägen für die Übertragung von Forderungen reserviert und daher (auch) hier vermieden. Abstimmungsbedarf! Übertragung – Übereignung – Übergabe – ...

³⁷ Diese „Ausnahme“ ist mehrfach problematisch. So stellt sich bereits die Frage, wie die „Abtretung“ ohne „Beistimmung“ des Berechtigten erfolgen kann. Ferner geht die Formulierung dahin, dass die „Abtretung“ allein reicht, um die Mittragung des Aufwands zu vermeiden; also auch dann, wenn weiter benützt wird. Das kann aber wohl kaum gemeint sein. So vertrat etwa schon *Stubenrauch* (Commentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche⁶ I 646) die Ansicht, dass die Aufgabe des Eigentums durch den Verpflichteten (auf welche Art auch immer) ausreiche, was mit dem Wortlaut „Abtretung ... an den Berechtigten“ allerdings nicht in Einklang zu bringen ist. Offen ist schließlich auch, ob an eine unentgeltliche Überlassung der Sache gedacht war. Wegen dieser Unklarheiten bleibt der Textvorschlag relativ nahe am Original, während in der Alternative – in Übereinstimmung mit der Wertung von S 2 HS 1 leg cit – allein auf die Aufgabe der Mitnutzung abgestellt wird.

⁴¹ Es trägt zur besseren Verständlichkeit bei, wenn schon im Gesetzestext klargestellt wird, was bei der Berechnung ins Verhältnis gesetzt werden muss. Daher wird bereits im Textvorschlag ein entsprechender Satz ergänzt, der der hA und dem historischen Verständnis entspricht (Anteil an der Benutzung; vgl nur *Zeiller*, Commentar II/1, 305; OGH 6 Ob 70/05w). Weniger präzise die Gesetzesmaterialien (*Ofner*, Ur-Entwurf I 304), die vom „Verhältnis zum Nutzen, der daraus gezogen wird“ sprechen.

⁴² Vgl OGH 6 Ob 70/05w immolex 2006, 85.

⁴³ Vgl *Memmer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 483 Rz 6.

⁴⁴ Siehe *Klang* in *Klang*² II 563; *Memmer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 483 Rz 6.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Recht auf die ihm gefällige Art ausüben; doch dürfen Servituten nicht erweitert, sie müssen vielmehr, insoweit es ihre Natur und der Zweck der Bestellung ⁴⁵ gestattet, eingeschränkt werden. ⁴⁶	des Dienstbarkeitsrechts	Grundsatz der schonenden Ausübung	Weise ausüben, die Grenzen seines Rechts aber nicht überschreiten. (2) ¹ Die Reichweite einer Dienstbarkeit ist aufgrund ihrer Natur und des Zwecks ihrer Bestellung zu bestimmen. ² Dabei ist im Zweifel von einer möglichst geringen Belastung des Verpflichteten auszugehen.	<i>Allenfalls ergänzen:</i> (3) In jedem Fall darf die Dienstbarkeit nur so schonend wie möglich ausgeübt werden. ⁴⁷
			Trennung, Übertragung und Teilung	
§ 485. ¹ Keine Servitut läßt sich eigenmächtig von der dienstbaren Sache absondern, noch auf eine andere Sache oder Person übertragen. ² Auch wird jede Servitut insofern für unteilbar ⁴⁸ gehalten, als das auf dem Grundstücke haftende Recht ⁴⁹ durch		idF RGBI 1916/69	485. (1) Ohne Zustimmung des Verpflichteten kann der Berechtigte eine Dienstbarkeit nicht a) von der dienenden Sache trennen, b) auf eine andere Person übertragen	§ 485. (1) ...

⁴⁵ Der Ausdruck „Bestellung“ wird heute überwiegend in einem anderen Sinn gebraucht. Als Rechtsterminus ist er aber nach wie vor intensiv in Verwendung; gerade auch im ABGB (vgl etwa die §§ 217, 218, 469a, 527, 1201 usw). Wollte man das ändern – Ersetzung etwa durch „Einräumung“ bzw. „einräumen“ (so für Pfandrecht und Dienstbarkeit derzeit etwa schon in den §§ 450 und 481) –, sollte das flächendeckend geschehen. Abstimmungsbedarf!

⁴⁶ Diese Regelung ist in ihren normativen Aussagen zT banal und verallgemeinerungsfähig, zT ausgesprochen unklar.

⁴⁷ Anerkannter Grundsatz des Servitutsrechts (siehe nur OGH SZ 41/49), der sich bisher im Gesetz nicht ausdrücklich findet, so aber sicherlich besser zum Ausdruck kommt als durch die Formulierungen „nicht erweitert“ oder „eingeschränkt“.

⁴⁸ Dieser Begriff erscheint im vorliegenden Zusammenhang (auch mit Blick auf die §§ 844, 847) nicht ganz passend, weshalb er bereits im Textvorschlag vermieden wird.

⁴⁹ Die Formulierung lässt nicht recht erkennen, um welches Grundstück es geht. Der Verweis im letzten Satz auf § 847 (und nicht auch auf § 844) könnte dafür sprechen, dass nur das dienende gemeint ist. Aus historischer Sicht ist aber eher von einer Erfassung beider Fälle auszugehen: Vgl *Zeiller*, Kommentar II/1, 309;

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Vergrößerung, Verkleinerung o- der Zerstückelung ⁵⁰ desselben, abgesehen von dem im § 847 bezeichneten Falle, weder ver- ändert noch geteilt werden kann.			c) oder einer anderen herrschen- den Sache widmen. (2) ¹ Grunddienstbarkeiten wer- den durch Vergrößerung oder Teilung des dienenden oder herr- schenden Grundstücks nicht ver- ändert. ² Bei einer Teilung des herrschenden Grundstücks ist § 844 zu beachten, bei einer Teil- lung des dienenden § 847.	(2) ¹ Grunddienstbarkeiten wer- den durch Vergrößerung oder Teilung des dienenden oder herrschenden Grundstücks nicht verändert. ² Erfasst die Dienstbarkeit jedoch nur ein- zelne der durch Teilung neu ent- standenen Grundstücke, so er- lischt die Dienstbarkeit hinsicht- lich der übrigen Grundstücke. ³ Einzelheiten regelt das Liegen- schaftsteilungsgesetz. ⁵¹
			Kumulation von Dienstbarkeiten	
§ 486. Ein Grundstück kann mehreren Personen zugleich dienstbar sein, wenn anders die älteren Rechte eines Dritten nicht darunter leiden.		idF JGS Nr. 946/1811	§ 486. Ein Grundstück kann auch mehreren Berechtigten dienen, soweit dadurch nicht ältere Rechte verletzt werden. ⁵²	

in den Materialien zur 3. Teilnovelle (78 BlgHH 21.Sess 50) werden ebenfalls unter Nennung von § 847 und § 844 beide Varianten angeführt. In den aktuellen Kommentaren werden bei § 485 ebenfalls beide Konstellationen behandelt. Das ist auch ganz sachgerecht, was bereits die Parallelregelungen in § 844 und § 847 zeigen. Daher wird der Textvorschlag entsprechend weit gefasst und der Verweis um § 844 ergänzt, während in die Alternative statt bloßer Verweise die Regelung selbst aufgenommen wird (daher Abstimmungsbedarf mit den Alternativen der §§ 844, 847).

⁵⁰ Der Unterschied zwischen „Verkleinerung“ und „Zerstückelung“ wird nirgends erklärt. Regelmäßig ist bloß von „Teilung“ die Rede (siehe etwa *Zeiler*, Kommentar II/1, 308; Mat zur 3. TN 78 BlgHH 21. Sess 50. Begrifflich könnte man danach unterscheiden, ob ein Grundstück in mehrere neue geteilt („Zerstückelung“) oder ob ein Teil von einem Grundstück abgeschrieben und einem anderen schon vorhandenen Grundstück zugeschlagen wird („Verkleinerung“) Da aber eine solche Differenzierung mit Blick auf die Dienstbarkeit irrelevant ist, wird bereits im Textvorschlag bloß der Überbegriff „Teilung“ verwendet.

⁵¹ Die Frage, was nach Teilung gilt, hat mit dem Miteigentumsrecht eigentlich nichts zu tun (anders offenbar der Gesetzgeber der 3. TN: 78 BlgHH 21. Sess 50); sie stellt sich bei Teilung von Alleineigentum ja nicht anders. Daher wird sie bereits hier geregelt. Abstimmungsbedarf mit §§ 844, 847.

⁵² Siehe auch *Iro*, Sachenrecht⁶ Rz 15/17.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Anwendung auf die Grunddienstbarkeiten; insbesondere auf das Recht, eine Last, einen Balken auf fremdem Gebäude zu haben, oder den Rauch durchzuführen</p>			<p>Anteilige Erhaltungspflichten</p>	
<p>§ 487. ¹Nach den hier aufgestellten Grundsätzen sind die Rechtsverhältnisse bei den besonderen Arten der Servituten zu bestimmen. ²Wer also die Last des benachbarten Gebäudes zu tragen; die Einfügung des fremden Balkens an seiner Wand; oder, den Durchzug des fremden Rauches in seinem Schornsteine zu dulden hat; der muß verhältnismäßig zur Erhaltung der dazu bestimmten Mauer, Säule, Wand oder des Schornsteines beitragen. ³Es kann ihm aber nicht zugemutet werden, daß er das herrschende Gut unterstützen oder den Schornstein des Nachbarn ausbessern lasse.</p>	<p>Pflicht zum Beitrag zu den Erhaltungskosten auf die dienstbare Sache durch den Verpflichteten, hier: bei Hausservituten</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 487. (1) Die vorstehenden Regeln gelten auch für die besonderen Arten von Dienstbarkeiten. (2) So muss zur Erhaltung der dienstbaren Teile des Gebäudes verhältnismäßig (§ 483 Abs. 2) beitragen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Last des fremden Gebäudes auf dem eigenen, 2. die Einfügung eines fremden Balkens in seine Wand oder 3. die Mitbenutzung seines Rauchfangs⁵³ dulden muss. <p>(3) Für die herrschende Sache ist hingegen allein der Berechtigte verantwortlich.</p>	<p><i>De lege ferenda wohl entbehrlich, daher Streichung empfohlen.</i></p>

⁵³ Siehe schon Fn 12.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Fensterrecht			Fensterrecht	
§ 488. ¹ Das Fensterrecht gibt nur auf Licht und Luft Anspruch; die Aussicht muß besonders bewilligt werden. ² Wer kein Recht zur Aussicht hat, kann angehalten werden, das Fenster zu vergittern. ³ Mit dem Fensterrechte ist die Schuldigkeit verbunden, die Öffnung zu verwahren; wer diese Verwahrung vernachlässigt, haftet für den daraus entstehenden Schaden.	Inhalt, Rechte und Pflichten aus der Dienstbarkeit des Fensterrechts.	idF JGS Nr. 946/1811	§ 488. (1) ¹ Das Fensterrecht gewährt Anspruch auf Licht und Luft. ² Ein Recht auf Aussicht besteht nur bei entsprechender Vereinbarung. (2) Wer kein Recht auf Aussicht hat, muss das Fenster auf Verlangen des Verpflichteten vergittern. (3) Der Berechtigte haftet dem Verpflichteten ⁵⁴ für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Sicherung des Fensters entstehen.	
Recht der Dachtraufe			Recht der Dachtraufe	
§ 489. ¹ Wer das Recht der Dachtraufe besitzt, kann das Regenwasser auf das fremde Dach frei oder durch Rinnen abfließen lassen; er kann auch sein Dach erhöhen; doch muß er solche Vorkehrungen treffen, daß dadurch die Dienstbarkeit nicht lästiger werde. ² Ebenso muß er häufig gefallenen Schnee zeitig hinwegräumen,	Rechte und Pflichten aus dem Dachtraufenrecht	idF JGS Nr. 946/1811	§ 489. (1) Das Recht der Dachtraufe berechtigt dazu, Regenwasser auf ein fremdes Dach fließen zu lassen. (2) Der Berechtigte darf sein Dach erhöhen, solange die Dienstbarkeit dadurch für den Verpflichteten nicht beschwerlicher wird.	

⁵⁴ Das ist nach ganz hA gemeint (so bereits *Zeiller*, Kommentar II/1, 311; *Ofner*, Ur-Entwurf I 307; ebenso die aktuellen Kommentare) und wird zur Verdeutlichung in den Textvorschlag aufgenommen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
wie auch die zum Abflusse bestimmten Rinnen unterhalten.			(3) Der Berechtigte muss größere Schneemengen rasch entfernen und die vorhandenen Dachrinnen instand halten.	
Recht der Ableitung des Regenwassers			Recht zur Zuleitung⁵⁵ des Regenwassers	
§ 490. Wer das Recht hat, das Regenwasser von dem benachbarten Dache auf seinen Grund zu leiten, hat die Obliegenheit, für Rinnen, Wasserkästen und andere dazu gehörige Anstalten die Auslagen allein zu bestreiten.	Recht, sich Regenwasser vom Dach des Nachbarn zuzuleiten, und Kostentragung	idF JGS Nr. 946/1811	§ 490. Wer das Recht hat, Regenwasser vom Dach des Verpflichteten auf seinen Grund zu leiten, hat alle damit verbundenen Kosten allein zu tragen.	
§ 491. Erfordern die abzuführenden Flüssigkeiten Gräben und Kanäle; so muß sie der Eigentümer des herrschenden Grundes errichten; er muß sie auch ordentlich decken und reinigen, und dadurch die Last des dienstbaren Grundes erleichtern.	Verpflichtung zur Absicherung und Instandhaltung erforderlicher Kanäle	idF JGS Nr. 946/1811	§ 491. Gräben und Kanäle, die für die Ableitung ⁵⁶ vom dienenden Grundstück erforderlich sind, muss der Berechtigte auf eigene Kosten errichten sowie sorgfältig abdecken und instand halten. ⁵⁷	<i>Sollte als Abs 2 zu § 490 gezogen werden.</i>

⁵⁵ Die §§ 490 f regeln das Recht, sich Wasser vom dienenden Grundstück zuleiten zu lassen, weshalb die Überschrift in diesem Sinn geändert wird.

⁵⁶ Vgl nur Zeiller, Kommentar II/1, 314, der von „Abfluss“ spricht.

⁵⁷ Der Hinweis, dass durch das Instandhalten der erforderlichen Gräben und Kanäle die Last des dienstbaren Grundes erleichtert wird, wiederholt nur den Grundsatz schonender Ausübung und legt – heute unüblich – das Motiv für die Regelung offen. Mangels normativer Bedeutung wird diese Passage daher schon im Textvorschlag gestrichen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Recht des Fußsteiges, Viehtriebes und Fahrweges			Wegerechte	
§ 492. ¹ Das Recht des Fußsteiges begreift das Recht in sich, auf diesem Steige zu gehen, sich von Menschen tragen, oder andere Menschen zu sich kommen zu lassen. ² Mit dem Viehtriebe ist das Recht, einen Schiebkarren zu gebrauchen; und, mit dem Fahrwege das Recht, mit einem oder mehreren Zügen zu fahren, verbunden.	Inhalt verschiedener Wegerechte	idF JGS Nr. 946/1811	§ 492. (1) Das Recht des Fußweges berechtigt den Eigentümer ⁵⁸ des herrschenden Grundstücks, den Weg zu begehen, sich auf ihm von Menschen tragen oder andere Menschen zu sich kommen zu lassen ⁵⁹ . (2) Das Recht des Viehtriebs gestattet auch die Verwendung eines Schubkarrens. (3) Das Recht des Fahrweges gestattet das Befahren mit einem oder mehreren Fahrzeugen. ⁶⁰	§ 492. (1) ¹ Das Recht des Fußweges berechtigt den Eigentümer des herrschenden Grundstücks, den Weg zu begehen oder andere Menschen zu sich kommen zu lassen. ² Dem selbständigen Gehen sind übliche Hilfsmittel wie Rollstuhl oder Kinderwagen gleichgestellt. ⁶¹ (2) ...
§ 493. Hingegen kann, ohne besondere Bewilligung, das Recht zu gehen, nicht auf das Recht, zu reiten, oder sich durch Tiere tragen zu lassen; weder das	Unzulässige Erweiterungen der Wegerechte.	idF JGS Nr. 946/1811	§ 493. Ohne besondere Erlaubnis ist es insbesondere ⁶² verboten, a) als Berechtigter eines Fußweges zu reiten,	

⁵⁸ Diese anerkannte (siehe bereits *Zeiller*, Kommentar II/1, 316) klarstellende Ergänzung erscheint sinnvoll.

⁵⁹ Diese Wendung macht deutlich, dass es nicht um eigenständige Rechte dieser Personen geht (vgl nur die Nw älterer Rspr bei *Klang* in *Klang*² II 571), weshalb die Formulierung des Originals beibehalten wird.

⁶⁰ Nach hA ist die Bestimmung iS des Gebrauchs üblicher Fahrzeuge zu verstehen (so etwa *Koch* in *KBB*⁵ §§ 492-495 Rz 3). Daher wird schon im Textvorschlag das Wort „Fahrzeugen“ statt „Zügen“ (= von Zugtieren gezogene Fuhrwerke) verwendet.

⁶¹ Dafür bereits de lege lata etwa *Memmer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 493 Rz 6 (Rollstuhl); RIS-Justiz RS0011742 (Kinderwagen); Argumente dafür lassen sich auch aus § 76 StVO und Art 7 Abs 1 B-VG gewinnen. Diese Ergänzung durch konkrete demonstrative Beispiele erscheint sinnvoll (auch der Rollator könnte erwähnt werden). Taxativität kann schon aufgrund der Unabsehbarkeit künftiger Entwicklungen nicht erreicht werden. Überdies gibt es Grenzfälle (Rollschuhe, Skateboards usw), die hier nicht vorentschieden werden sollen.

⁶² Da es noch viele andere Möglichkeiten gibt, wie die aufgezählten Rechte unzulässig erweitert werden könnten, erscheint eine solche Ergänzung schon im Textvorschlag sinnvoll, um dem Missverständnis vorzubeugen, alle anderen Nutzungen wären erlaubt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Recht des Viehtriebes auf das Recht, schwere Lasten über den dienstbaren Grund zu schleifen; noch das Recht zu fahren, auf das Recht, frei gelassenes Vieh darüber zu treiben, ausgedehnt werden.			b) als zum Viehtrieb Berechtigter schwere Lasten zu schleifen und c) als Berechtigter eines Fahrwegs frei laufendes ⁶³ Vieh zu treiben.	
§ 494. Zur Erhaltung des Weges, der Brücken und Stege tragen verhältnismäßig alle Personen oder Grundbesitzer, denen der Gebrauch derselben zusteht, folglich auch der Besitzer des dienstbaren Grundes, so weit bei, als er davon Nutzen zieht. ⁶⁴	Verhältnismäßige Beitragspflicht zur Wegerehaltung	idF JGS Nr. 946/1811	§ 494. Alle Personen, die den Weg einschließlich seiner Teile wie Brücken oder Stege aufgrund eines dinglichen Rechts benutzen, müssen verhältnismäßig (§ 483 Abs. 2) zu dessen Erhaltung beitragen.	<i>Die Bestimmung könnte ganz entfallen, wenn sie tatsächlich bloß das wiederholt, was bereits in § 483 angeordnet wird⁶⁵.</i>
Raum hierzu				
§ 495. ¹ Der Raum für diese drei Servituten muß dem nötigen Gebrauche und den Umständen des Ortes angemessen sein. ² Werden Wege und Steige	Raum für die Wegerechte	idF JGS Nr. 946/1811	§ 495. (1) Für die Ausübung der Wegerechte muss ausreichend Platz vorhanden sein. ⁶⁶	

⁶³ Das ist gemeint, im Gegensatz zu Vieh, das beispielsweise vor einen Pflug oder vor Holzstämme gespannt ist (OGH 8 Ob 84/68 SZ 41/49).

⁶⁴ Aus der Originalformulierung folgt, dass der „Grundbesitzer“ anteilig beizutragen hat, wenn ihm ein Recht zur Benutzung zusteht und soweit er aus der Benutzung Nutzen zieht. Da der Besitz allein kein Recht gewährt, wird daher – wohl wie ohnehin gemeint (siehe Zeiller, Kommentar II/1, 317, der allgemein vom „Verpflichteten“ spricht) – im Textvorschlag konkreter auf eine dingliche Benutzungsberechtigung abgestellt. Ferner wird in Abstimmung mit dem Grundsatz des § 483 sowie mit § 487 wie dort formuliert („verhältnismäßig“) bzw verwiesen, also ebenso nicht auf den (subjektiven bzw konkreten) Nutzen, sondern auf das Ausmaß der Benutzung abgestellt.

⁶⁵ So *Klang* in *Klang*² II 572; OGH 3 Ob 553/86 ZVB 2010, 479 (*Michl*).

⁶⁶ Diese Verkürzung und Vereinfachung scheint ohne Verlust an normativem Gehalt möglich zu sein.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
durch Überschwemmungen oder durch einen andern Zufall unbrauchbar; so muß, bis zu der Herstellung in den vorigen Stand, wenn nicht schon die politische Behörde eine Vorkehrung getroffen hat, ein neuer Raum angewiesen werden.			(2) ¹ Wird der Weg durch Zufall unbrauchbar, so muss der Verpflichtete bis zur Wiederherstellung Platz zur Verfügung stellen, damit der Berechtigte für einen Ersatzweg sorgen kann ⁶⁷ . ² Das gilt nicht, wenn bereits eine Verwaltungsbehörde ausreichende Vorkehrungen getroffen hat. ⁶⁸	
Recht, Wasser zu schöpfen			Wasserentnahmerecht	
§ 496. Mit dem Rechte, fremdes Wasser zu schöpfen, wird auch der Zugang zu demselben gestattet.	Reichweite des Wasserschöpfrechts	idF JGS Nr. 946/1811	§ 496. Das Wasserentnahmerecht berechtigt auch zum freien Zugang zur Entnahmestelle.	
Recht der Wasserleitung			Wasserleitungsrecht	
§ 497. ¹ Wer das Recht hat, Wasser von fremdem Grunde auf den seinigen; oder, von seinem Grunde auf fremden zu leiten, ist auch ⁶⁹ berechtigt, die dazu nötigen Röhren, Rinnen und Schleusen auf eigene Kosten anzulegen. ² Das nicht zu überschreitende Maß dieser Anlagen wird durch das Bedürfnis des	Wasserleitungsrecht und damit verbundene Rechte	idF JGS Nr. 946/1811	§ 497. (1) ¹ Das Recht, Wasser von seinem oder auf seinen Grund zu leiten, berechtigt zur Herstellung der dafür notwendigen Anlagen auf eigene Kosten. ² Das Höchstmaß dieser Anlagen bestimmt sich mangels anderer Festlegung nach den Bedürfnissen des herrschenden Grundstücks.	

⁶⁷ Das ist wohl mit „neuer Raum angewiesen“ gemeint, da der Verpflichtete ja zu keinem aktiven Tun verpflichtet ist. IdS bereits die ausführlichere Vorbildbestimmung des Codex Theresianus (II 29. Kapitel § 96).

⁶⁸ Was damit genau gemeint war, ließ sich nicht exakt klären (die Ausführungen von Zeiller, Kommentar II/1, 319, deuten am ehesten auf eine von der Behörde rasch vorgenommene Notlösung hin), weshalb der Textvorschlag nahe am Originaltext bleibt.

⁶⁹ Das Wort „auch“ ist hier offensichtlich ohne Bedeutung bzw sogar unpassend, weshalb es schon Textvorschlag weggelassen wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
herrschenden Grundes festgesetzt. ⁷⁰			(2) Die Mitbenützung der Leitungsanlage durch den Verpflichteten regelt § 68 Wasserrechtsgesetz.	
Weiderecht⁷¹			Weiderecht	
§ 498. ¹ Ist bei der Erwerbung des Weiderechtes die Gattung und die Anzahl des Triebviehes; ferner die Zeit und das Maß des Genusses nicht bestimmt worden; so ist der ruhige dreißigjährige Besitz zu schützen ⁷² . ² In zweifelhaften Fällen dienen folgende Vorschriften zur Richtschnur.	Grenzen des Weiderechtes	idF JGS Nr. 946/1811	§ 498. ¹ Wurde beim Erwerb des Weiderechtes keine Vereinbarung über Gattung und Anzahl des Viehs sowie über Zeit und Ausmaß des Rechts getroffen, wird der ruhige ⁷³ dreißigjährige Besitz geschützt. ² In Zweifelsfällen sind die folgenden Regeln zu beachten.	entfällt

⁷⁰ Dieser Satz könnte wegen des allgemeinen Grundsatzes schonender Ausübung uU auch entfallen. Sinnvoller erscheint jedoch eine „verbesserte“ Fassung schon im Textvorschlag, die durch die Einschränkung „mangels anderer Festlegung“ (Abstimmungsbedarf!) präziser ist, da sie den Primat der Vereinbarung betont (idS etwa auch *Klang* in *Klang*² II 573; *Memmer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 497 Rz 9). Offen bleibt allerdings wie im Originaltext das Problem im Laufe der Zeit geänderter (insb erhöhter) Bedürfnisse.

⁷¹ Den Vorschriften der §§ 498 bis 503 wurde schon seit Längerem durch sog Einforstungsgesetze der Länder derogiert (so zB für die Steiermark durch LGBl 1/1983 auf Grundlage des WWSGG 1951; nur für Wien dürfte allein das WWSGG in Geltung stehen). Allerdings verweist § 504 für andere Dienstbarkeiten auf diese Regelungen, so dass sie nach wie vor nicht ganz ohne normative Bedeutung sind. Deshalb und weil diese Spezialgesetze ja auch wieder wegfallen könnten, werden auch für diese Normen Textvorschläge erstattet, während de lege ferenda der Entfall der §§ 498 bis 504 vorgeschlagen wird.

⁷² Der genaue Inhalt und die dogmatische Einordnung dieser Regelung sind ausgesprochen unklar. So wird eine Einordnung als Ersitzung überwiegend abgelehnt und zum Teil vertreten, dass der lange ruhige Besitz (bloß) zur Vermutung einer entsprechend weit reichenden Berechtigung führe (siehe etwa *Ehrenzweig*, System II/1² 320; *Klang* in *Klang*² II 574). „ist ... zu schützen“ klingt aber deutlich anders, nämlich nach einem Recht. ME ergäbe sich eine Vermutungswirkung nach allgemeinen Vorschriften regelmäßig schon deutlich früher. De lege ferenda wäre klar zu entscheiden, ob man eine bloße Vermutung oder nicht doch besser die Ersitzung regeln will (die bei Gutgläubigkeit nach 30 Jahren ohnehin eingreift, was dazu führt, dass eine Widerlegung der Vermutung ohnehin nicht mehr in Betracht käme). Dann wäre jedenfalls „ruhig“ durch „redlich“ zu ersetzen. Wegen all dieser Unsicherheiten und der geringen Bedeutung der Vorschrift bleibt der Textvorschlag nahe am Original.

⁷³ Abstimmungsbedarf!

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Gesetzliche Bestimmung:				
a) über die Gattung des Triebviehes;				
§ 499. ¹ Das Weiderecht erstreckt sich, insoweit die politischen, und im Forstwesen gegebenen Verordnungen nicht entgegenstehen, auf jede Gattung von Zug-, Rind- und Schafvieh, aber nicht auf Schweine und Federvieh; ebensowenig in waldigen Gegenden auf Ziegen. ² Unreines, ungesundes und fremdes ⁷⁴ Vieh ist stets von der Weide ausgeschlossen.	Arten des zulässigen Weideviehs	idF JGS Nr. 946/1811	§ 499. ¹ <i>Vorbehaltlich anderer Vorschriften gilt das Weiderecht für Zug-, Rind- und Schafvieh. Es erfasst nicht Schweine und Federvieh, in waldigen Gegenden auch nicht Ziegen.</i> ² <i>Krankes Vieh sowie Tiere, die nicht zum Betrieb des Weideberechtigten gehören, sind jedenfalls ausgeschlossen.</i>	entfällt
b) dessen Anzahl;				
§ 500. ¹ Hat die Anzahl des Triebviehes während der letzten dreißig Jahre abgewechselt; so muß aus dem Triebe der drei ersten Jahre die Mittelzahl angenommen werden. ² Erhell auch diese nicht; so ist teils auf	Zulässige Anzahl des Weideviehs	idF JGS Nr. 946/1811	§ 500. ¹ <i>Bei wechselnder Anzahl des Viehes innerhalb der letzten dreißig Jahre ist der Mittelwert aus den ersten drei Jahren die Grundlage.</i> ² <i>Lässt sich auch dieser Wert nicht feststellen⁷⁵, sind Umfang und Beschaffenheit der Weide zu berücksichtigen; es</i>	entfällt

⁷⁴ „Fremd“ ist wohl nicht streng im eigentumsrechtlichen Sinn zu verstehen. Vielmehr soll es um Tiere gehen, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb des herrschenden Gutes bzw des Weideberechtigten gehören (vgl Zeiller, Kommentar II/1, 322 f; 1 Ob 11/13v Zak 2013/217; diesem folgend Memmer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 502 Rz 1), um die Begünstigung Dritter zu vermeiden. Eine unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Kuh soll aber erfasst sein. Der Textvorschlag wird daher schon in diesem Sinn formuliert, um das Missverständnis, es komme (nur) auf die eigentumsrechtliche Zuordnung an, zu vermeiden.

⁷⁵ Das ist mit „erhell auch diese nicht“ gemeint: Zeiller, Kommentar II/1, 324.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
den Umfang, teils auf die Beschaffenheit der Weide billige Rücksicht zu nehmen, und dem Berechtigten wenigstens nicht gestattet, daß er mehr Vieh auf der fremden Weide halte, als er mit dem auf dem herrschenden Grunde erzeugten Futter durchwintern kann. ³ Säugevieh wird nicht zur bestimmten Anzahl gerechnet.			<i>darf nicht mehr Vieh auf der fremden Weide gehalten werden, als mit dem auf dem herrschenden Grunde erzeugten Futter überwintern kann. ³Gesäugte Jungtiere werden nicht mitgezählt. ⁷⁶</i>	
c) Triftzeit;				
§ 501. Die Triftzeit wird zwar überhaupt durch den in jeder Feldmarke eingeführten unangefochtenen Gebrauch bestimmt: allein in keinem Falle darf der vermöge politischer Bestimmungen geordnete Wirtschaftsbetrieb ⁷⁷ durch die Behütung verhindert, oder erschwert werden.	Zeit, in der das Weiderecht ausgeübt werden darf	idF JGS Nr. 946/1811	§ 501. ¹ Die Weidezeit hängt von den ortsüblichen ⁷⁸ Gewohnheiten ab. ² Der geordnete Wirtschaftsbetrieb des dienenden Grundes ⁷⁹ darf durch die Beweidung keinesfalls behindert werden.	entfällt

⁷⁶ Zeiller, Kommentar II/1, 324, da diese während der Zeit des Säugens kein Weidefutter benötigen.

⁷⁷ Diese Wendung dürfte heutzutage obsolet sein; entsprechende Bestimmungen des öffentlichen Rechts wie die §§ 74 ff ForstG wurden mittlerweile aufgehoben (Bittner in Klang³ zu § 501). Daher wird schon der Textvorschlag insoweit „bereinigt“.

⁷⁸ Vgl Zeiller, Kommentar II/1, 325, der von „Bezirk“ spricht.

⁷⁹ Vgl Zeiller, Kommentar II/1, 325 f.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
d) Maß des Genusses				
§ 502. ¹ Der Genuß des Weiderechtes erstreckt sich auf keine andere Benutzung. ² Der Berechtigte darf weder Gras mähen, noch in der Regel den Eigentümer des Grundstückes von der Mitweide ausschließen, am wenigsten aber die Substanz der Weide verletzen. ³ Wenn ein Schade zu befürchten ist, muß er sein Vieh von einem Hirten hüten lassen.	Umfang des Weiderechtes und Vorkehrungen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 502. (1) ¹ Das Weiderecht umfasst keine andere Benutzung wie etwa durch Mähen. ² Der Berechtigte darf den Eigentümer mangels anderer Vereinbarung nicht von der Mitbenützung ausschließen. (2) ¹ Die Substanz der Weide darf nicht beeinträchtigt werden. ² Bei drohendem Schaden ist das Vieh von einer geeigneten Person zu beaufsichtigen.	entfällt
Anwendung dieser Bestimmungen auf andere Servituten				Dienstbarkeitsähnliche Rechte von Miteigentümern
§ 503. ¹ Was bisher in Rücksicht auf das Weiderecht vorgeschrieben worden, ist verhältnismäßig auch auf die Rechte des Tierfanges, des Holzschlagens, des Steinbrechens und die übrigen Servituten anzuwenden. ² Glaut	Anwendung der weiderechtlichen Vorschriften auf andere Dienstbarkeiten; Rechte und Streitigkeiten	idF JGS Nr. 946/1811	§ 503. (1) Die Regelungen des Weiderechtes sind sinngemäß auch auf sonstige Grunddienstbarkeiten ⁸⁰ anzuwenden. ⁸¹	§ 503. Ob jemand einer Grunddienstbarkeit vergleichbare Rechte aus seinem Miteigentum ableiten kann und wie Streitigkeiten darüber zu entscheiden sind, ist nach den §§ 825 – 858 zu beurteilen.

⁸⁰ Die Bestimmung erfasst nach Inhalt und systematischer Stellung nur Grunddienstbarkeiten (Zeiller, Kommentar II/1, 329). Die Ergänzung aktueller Beispiele wäre als Ergänzung im Sinne des Bisherigen zu überlegen; die Beispiele im Originaltext sind allerdings weitgehend überholt bzw durch öffentliches Recht überlagert (Tierfang, Steinbrechen). Aus normativen Gründen werden Beispiele aber nicht benötigt (arg „und die übrigen Servituten“ im Originaltext).

⁸¹ Für viele der vorstehenden Vorschriften wird das nicht oder kaum möglich sein; andere konkretisieren bloß allgemeine Grundsätze des Dienstbarkeitsrechts. Der erste Teil des § 503 kann daher de lege ferenda wohl ohne weiteres entfallen. Der zweite Teil der Norm ist hingegen inhaltlich voll gültig. Er sollte daher mit eigener Überschrift erhalten bleiben.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
jemand diese Rechte auf das Miteigentum gründen zu können; so sind die darüber entstehenden Streitigkeiten nach den, in dem Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigentumes, enthaltenen Grundsätzen zu entscheiden.	aus dem Miteigentum		(2) Ob jemand vergleichbare Befugnisse ⁸² aus seinem Miteigentum ableiten kann und wie Streitigkeiten darüber zu entscheiden sind, ist nach den §§ 825 – 858 zu beurteilen.	
Persönliche Dienstbarkeiten; insbesondere:			Die persönlichen Dienstbarkeiten	Die persönlichen Dienstbarkeiten
1. das Recht des Gebrauches;			Gebrauchsrecht	
§ 504. Die Ausübung persönlicher Servituten wird, wenn nichts anderes verabredet worden ist, nach folgenden Grundsätzen bestimmt: Die Servitut des Gebrauches besteht darin, daß jemand befugt ist, eine fremde Sache, ohne Verletzung der Substanz, bloß zu seinem Bedürfnisse zu benützen.	Persönliche Dienstbarkeiten; Gebrauchsrecht	idF JGS Nr. 946/1811	§ 504. (1) Die folgenden Regeln gelten für die persönlichen Dienstbarkeiten, wenn nichts anderes vereinbart wurde ^{83, 84} (2) Das Gebrauchsrecht gestattet es, eine fremde Sache ohne Beeinträchtigung der Substanz und nur für den eigenen Bedarf zu benutzen.	§ 504. Die folgenden Regeln gelten für die persönlichen Dienstbarkeiten, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

⁸² Das Wort wurde hier bewusst gewählt, da es gerade nicht um Dienstbarkeiten geht, sondern um mögliche inhaltsgleiche Rechte, die sich bereits und allein aus dem Miteigentum am Grundstück ergeben.

⁸³ Abstimmungsbedarf!

⁸⁴ Dieser Satz/Absatz ist allgemeiner Natur und passt nicht gut mit dem folgenden, der das Gebrauchsrecht definiert, in einen Paragraphen. Daher erfolgt in der Alternative eine Trennung; zugleich werden die beiden sachlich ohnehin zusammengehörenden Paragraphen über den Umfang des Gebrauchsrechts (in § 506) zusammengezogen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Bestimmung in Rücksicht der Nutzungen;			Umfang des Gebrauchsrechts	Gebrauchsrecht
§ 505. Wer also das Gebrauchsrecht einer Sache hat, der darf, ohne Rücksicht auf sein übriges Vermögen, den seinem Stande ⁸⁵ , seinem Gewerbe ⁸⁶ , und seinem Hauswesen angemessenen Nutzen davon ziehen.	Umfang des Gebrauchsrechts	idF JGS Nr. 946/1811	§ 505. Der Umfang des Gebrauchsrechts richtet sich nach dem Beruf oder dem Haushalt des Berechtigten.	§ 505. Das Gebrauchsrecht gestattet es, eine fremde Sache ohne Substanzverletzung und nur für den eigenen Bedarf zu benutzen.
				Umfang des Gebrauchsrechts
§ 506. ¹ Das Bedürfnis ist nach dem Zeitpunkte der Bewilligung des Gebrauches zu bestimmen. ² Nachfolgende Veränderungen in dem Stande oder Gewerbe des Berechtigten geben keinen Anspruch auf einen ausgedehnteren Gebrauch.	Maßgeblicher Zeitpunkt zur Feststellung des angemessenen Umfangs	idF JGS Nr. 946/1811	§ 506. ¹ Der Umfang des Gebrauchsrechts hängt von den Bedürfnissen zum Zeitpunkt seiner Einräumung ab. ² Änderungen im Beruf des Berechtigten führen zu keiner Ausweitung. ⁸⁷	§ 506. (1) Der Umfang des Gebrauchsrechts richtet sich danach, was für den Beruf oder den Haushalt des Berechtigten nötig und angemessen ist. (2) ¹ Entscheidend sind die Bedürfnisse im Zeitpunkt der Einräumung des Gebrauchsrechts. ² Übliche Änderungen des Haushalts, insbesondere durch Familienzuwachs, können jedoch zu einer Ausweitung führen.

⁸⁵ Seit Abschaffung der Ständegesellschaft, spätestens mit dem Inkrafttreten des B-VG 1920 (Gleichheitssatz!) obsolet und daher schon im Textvorschlag weggelassen.

⁸⁶ Heutzutage wohl „Beruf“; so daher auch im Textvorschlag der §§ 505 f (von „Art der Erwerbsbeschäftigung“ spricht *Bittner* in *Klang*³ § 505 Rz 1.

⁸⁷ Da Ausweitungen schon nach allgemeinen Grundsätzen (insb § 484) vom Berechtigten nicht einseitig erweitert werden können, ist es de lege ferenda sinnvoller, nicht das zu wiederholen, sondern Abweichungen davon ausdrücklich anzusprechen. Im vorliegenden Zusammenhang sind erhöhte Bedürfnisse durch natürliche und gewöhnliche Änderungen des Hauswesens anerkannt (vgl *Klang* in *Klang*² II 580). Das wird in der Alternative aufgegriffen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
der Substanz;				
§ 507. Der Berechtigte darf die Substanz der ihm zum Gebrauche bewilligten Sache nicht verändern; er darf ⁸⁸ auch das Recht an keinen andern übertragen.	Schonung der Substanz; Verbot der Übertragung auf Dritte	idF JGS Nr. 946/1811	§ 507. Der Berechtigte darf die Substanz der Sache nicht verändern und kann das Gebrauchsrecht nicht übertragen.	<i>entfällt</i> ⁸⁹
und der Lasten;			Nutzung durch den Eigentümer, Instandhaltung und Kostentragung	
§ 508. ¹ Alle Benützungen, die sich ohne Störung des Gebrauchsberechtigten aus der Sache schöpfen lassen, kommen dem Eigentümer zustatten. ² Dieser ist aber verbunden, alle ordentlichen und außerordentlichen, auf der Sache haftenden Lasten zu tragen, und sie auf seine Kosten in gutem Stande zu erhalten. ³ Nur wenn die Kosten denjenigen Nutzen übersteigen, der dem Eigentümer übrig bleibt, muß der Berechtigte den Überschuß tragen, oder vom Gebrauche abstehen.	Tragung der Kosten für die Sache	idF JGS Nr. 946/1811	§ 508. (1) Alle Nutzungen, die ohne Störung des Berechtigten möglich sind, stehen dem Eigentümer zu. (2) ¹ Der Eigentümer muss die Sache auf eigene Kosten instand halten und auch alle auf ihr haftenden Lasten tragen. ² Sind die Kosten des Eigentümers jedoch höher als der Nutzen, den er selbst aus Sache zieht, muss der Berechtigte jenen Kostenanteil tragen, der über den Nutzen des Eigentümers hinausgeht, oder auf den Gebrauch verzichten.	

⁸⁸ Hier ist offensichtlich „kann“ gemeint (ein Fehler der sich im ABGB öfters findet).

⁸⁹ § 507 wiederholt lediglich, was bereits (insb in den §§ 504 und 485) klar geregelt wurde.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
2. der Fruchtnießung			Fruchtgenussrecht	
§ 509. Die Fruchtnießung ist das Recht, eine fremde Sache, mit Schonung der Substanz ohne alle Einschränkung zu genießen.	Fruchtgenussrecht	idF JGS Nr. 946/1811	§ 509. Das Fruchtgenussrecht berechtigt dazu, eine fremde unverbrauchbare Sache (§ 301) unter Schonung ihrer Substanz ohne Einschränkung zu nutzen.	§ 509. Das Fruchtgenussrecht berechtigt dazu, eine fremde unverbrauchbare Sache (§ 301) unter Schonung ihrer Substanz ohne Einschränkung zu nutzen, also etwa auch zu vermieten oder zu verpachten. ⁹⁰
Inwiefern sie sich auf verbrauchbare Sachen erstrecken könne			Anwendung auf verbrauchbare Sachen	
§ 510. ¹ Verbrauchbare Sachen sind an sich selbst kein Gegenstand des Gebrauches oder der Fruchtnießung, sondern nur ihr Wert. ² Mit dem baren Gelde kann der Berechtigte nach Belieben verfügen. ⁹¹ ³ Wird aber ein bereits anliegendes Kapital zum Fruchtgenusse oder Gebrauche	Quasi-Gebrauch und Quasi-Fruchtgenuss an verbrauchbaren Sachen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 510. ⁹² (1) ¹ Bei verbrauchbaren Sachen kommt ein Fruchtgenuss oder Gebrauch nur an ihrem Wert in Betracht. ² Über bares Geld kann der Berechtigte frei verfügen. (2) Bei bereits angelegtem Kapital stehen dem Fruchtgenuss- oder Gebrauchsberechtigten nur die Zinsen zu.	§ 510. (1) ¹ Ein Fruchtgenussrecht an verbrauchbaren Sachen ist nicht möglich. ² Wird ein solcher Fruchtgenuss vereinbart, so erhält der Berechtigte das Eigentum an diesen Sachen. ³ Er darf über sie frei verfügen und alle aus ihnen gezogenen Vorteile behalten. ⁴ Nach Be-

⁹⁰ Diese oder eine ähnliche Konkretisierung mithilfe wichtiger Beispiele (diese finden sich etwa bei *Hofmann* in *Rumme*^P § 509 Rz 3 oder bei *Memmer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 509 Rz 3, 10-15) dürfte das Verständnis des Rechtsinstituts fördern und erscheint daher de lege ferenda nützlich.

⁹¹ Diese beiden Sätze verwirren weit mehr als sie klären. So kann ein dingliches Recht an einem bloßen „Wert“ ja wohl kaum bestehen. Daher wird auch angenommen, dass der Berechtigte in einem solchen Fall des „uneigentlichen“ Fruchtgenusses Eigentum an den verbrauchbaren Sachen erwirbt (so ausdrücklich etwa *Hofmann* in *Rumme*^P § 510 Rz 1), sie für sich nutzen und daraus gezogene Vorteile behalten kann, nach Beendigung des Rechtsverhältnisses aber wieder gleichartige Sachen zurückgeben muss. Nicht zu erkennen ist auch, warum der zweite Satz auf Bargeld einschränkt, wenn der Berechtigte doch über jede Sache frei verfügen kann. Die Norm muss wohl ganz neu konzipiert werden, was (nur) in der Alternative versucht wird.

⁹² Die Norm war bereits bei ihrer Entstehung ausgesprochen umstritten (siehe *Ofner*, Ur-Entwurf I 312, 313; *Zeiller*, Kommentar II/1, 339 f); ihre Auslegung ist es bis heute. Der Textvorschlag bleibt daher nahe am Original.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
bewilligt; so kann der Berechtigte nur die Zinsen fordern.				endigung [des Rechtsverhältnisses] muss er dem Verpflichteten die gleiche Menge gleichartiger Sachen in dessen Eigentum übergeben. ⁹³ (2) Ein Fruchtgenussrecht an einem bereits angelegten Kapital kommt hingegen in Betracht; dem Berechtigten stehen dann [nur] die Zinsen zu.
Rechte und Verbindlichkeiten des Fruchtnießers			Erträge aus der dienstbaren Sache	
§ 511. ¹ Der Fruchtnießers hat ein Recht auf den vollen ⁹⁴ , sowohl gewöhnlichen als ungewöhnlichen Ertrag; ihm gehört daher auch die mit Beobachtung der bestehenden Bergwerksordnung erhaltene reine Ausbeute von Bergwerksanteilen, und das	Umfang des Fruchtgenussrechts	idF JGS Nr. 946/1811	§ 511. Dem Fruchtgenussberechtigten steht der gesamte Ertrag der Sache zu, etwa rechtmäßig abgebautes Gestein oder forstmäßig geschlagenes Holz; nicht jedoch ein auf dem dienenden Grundstück gefundener Schatz.	§ 511. Dem Fruchtgenussberechtigten steht der gesamte Ertrag der Sache zu, nicht jedoch ein auf dem dienenden Grundstück gefundener Schatz.

⁹³ Etwa idS einige Stimmen zum geltenden Recht (Zeiller, Commentar II/1, 339; Hofmann in Rummeß § 510 Rz 1; Koziol-Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht I¹⁴ Rz 1358 ua), während andere bloß eine Rückstellungspflicht hinsichtlich des Wertes in Geld annehmen (statt vieler Winkler in Klang³ § 510 Rz 1, der sich auf Stubenrauch, Commentar⁸ I 714 FN 6, beruft; nach diesem ergibt sich die Rückstellung des Wertes aus der unterschiedlichen Formulierung des Fruchtgenusses in § 510 zu den Bestimmungen des Darlehens in § 983 idF JGS 1811/946, wonach der Darlehensnehmer „so viel von derselben Gattung und Güte zurückgeben soll“). Tatsächlich wäre de lege ferenda eine klare Abgrenzung zum Darlehen nützlich; allenfalls auch die Festlegung, dass ein solcher Fruchtgenuss in ein Darlehen umzudeuten ist. Die hA nimmt allerdings folgenden Unterschied an: Bei § 510 stehe die Zuwendung des Ertrags im Vordergrund, beim Darlehen hingegen die Kreditierung des „Kapitals“ (Klang in Klang² II 585 mwN d älteren Lehre; auf diesen verweisend Winkler in Klang³ § 510 Rz 1; Hofmann in Rummeß § 510 Rz 2; auf diesen verweisend Koch in KBB⁵ § 510 Rz 2; ebenso verweisend Memmer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 510 Rz 4).

⁹⁴ § 511 spricht von vollem Ertrag und meint damit die gezogenen Vorteile, während § 412 den reinen Ertrag als Differenz von Nutzen und Aufwand, also den Gewinn definiert. Beide Ausdrücke kommen in der Folge aber nicht mehr vor. Vielmehr wird in den § 513 und 516 allein das Wort „Ertrag“ verwendet. Daher ist es jedenfalls in der Alternative sinnvoll, auf diese normativ irrelevante Differenzierung zu verzichten.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
forstmäßig geschlagene Holz. ² Auf einen Schatz, welcher in dem zur Fruchtnießung bestimmten Grunde gefunden wird, hat er keinen Anspruch.				
Insbesondere:				
a) in Rücksicht der auf der Sache haftenden Lasten;				
<p>§ 512. ¹Als ein reiner Ertrag⁹⁵ kann aber nur das angesehen werden, was nach Abzug aller nötigen⁹⁶ Auslagen übrig bleibt. ²Der Fruchtniesser übernimmt also alle Lasten, welche zur Zeit der bewilligten Fruchtnießung mit der dienstbaren Sache verbunden waren, mithin auch die Zinsen der darauf eingetragenen Kapitalien. ³Auf ihn fallen alle ordentlichen und außerordentlichen, von der Sache zu</p>	Tragung der Lasten	idF JGS Nr. 946/1811	<p>§ 512. (1) ¹Das, was nach Abzug aller Auslagen übrig bleibt, heißt Gewinn. (2) ¹Privatrechtliche Lasten, die schon bei Einräumung des Rechts mit der Sache verbunden waren, hat der Berechtigte zu tragen. ²Dazu gehören auch die Zinsen für Hypothekarforderungen, nicht hingegen die Kapitalrückzahlung selbst.⁹⁸ ³Ebenso treffen den Berechtigten alle Kosten, die er zur Erzielung von Früchten aufwendet.</p>	<p><i>Abs 1 des Textvorschlages (= Satz 1 des Originaltextes) kann als entbehrlich gestrichen werden.</i></p>

⁹⁵ Diese Definition des reinen Ertrags in § 512 ist wohl entbehrlich; normativ relevant ist nur, welche Lasten der Berechtigte zu tragen hat. Daher wird Satz 1 / Abs 1 in der Alternative weggelassen.

⁹⁶ Mit dem Wort „nötigen“ sollten offenbar Auslagen betont werden, die unvermeidbar sind; etwa, weil eine öffentlich-rechtliche Leistungspflicht besteht oder weil ohne sie keine Früchte erzielt werden können (Hofmann in Rummeß § 512 Rz 1 ff; Memmer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 512 Rz 1 ff). An sich schmälern aber auch jene Ausgaben den „reinen“ Ertrag“ (= Gewinn), die objektiv nicht nötig waren. Daher wird das Wort bereits in der Definition des Textvorschlags weggelassen.

⁹⁸ IdS etwa Memmer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 512 Rz 4.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
leistenden Schuldigkeiten ⁹⁷ , insofern sie aus den während der Dauer der Fruchtnießung gezogenen Nutzungen bestritten werden können; er trägt auch die Kosten, ohne welche die Früchte nicht erzielt werden.			(3) Von der Sache zu erfüllende öffentlich-rechtliche Verpflichtungen belasten den Berechtigten hingegen nur soweit, wie sie durch die Nutzungen der Sache gedeckt sind.	
b) der Erhaltung der Sache;			Erhaltung und Verbesserung	
<p>§ 513. ¹Der Fruchtnießer ist verbunden, die dienstbare Sache als ein guter Haushälter in dem Stande, in welchem er sie übernommen hat, zu erhalten, und aus dem Ertrage die Ausbesserungen, Ergänzungen und Herstellungen⁹⁹ zu besorgen. ²Wird dessen ungeachtet der Wert der dienstbaren Sache bloß durch den rechtmäßigen Genuß ohne</p>	Erhaltung der Sache	idF JGS Nr. 946/1811	<p>§ 513. (1) Der Fruchtgenussberechtigte muss die Sache in dem Zustand erhalten, in dem er sie übernommen hat, und aus dem Ertrag alle dafür notwendigen Arbeiten vornehmen.</p> <p>(2) Für einen Wertverlust der Sache, der durch ihren rechtmäßigen Gebrauch entstanden ist, haftet der Berechtigte nicht.</p>	<p>§ 513. (1) ...</p> <p>(2) Für einen Wertverlust der Sache haftet der Berechtigte nur dann, wenn er ihn schuldhaft verursacht hat.</p>

⁹⁷ § 512 differenziert zwischen „Lasten der Sache“ und „von der Sache zu leistenden Schuldigkeiten“ und behandelt diese auch unterschiedlich. Nach ganz hA sind mit den „Lasten“ privatrechtliche und mit den „Schuldigkeiten“ öffentlich-rechtliche Verpflichtungen bzw Belastungen gemeint (*Klang* in *Klang*² II 589 f; *Hofmann* in *Rumme*³ § 512 Rz 2 f; *Memmer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 512 Rz 4 ff; *Winkler* in *Klang*³ § 512 Rz 1 ff; vgl auch schon *Ofner*, Ur-Entwurf I 315). Diese bloß klarstellende Ergänzung, die sich bereits aus den Protokollen ergibt, wird daher schon in den Textvorschlag aufgenommen.

⁹⁹ Warum genau diese drei Ausdrücke verwendet wurden, lässt sich nicht klären. Da der Fruchtnießer die Sache sicherlich nicht besser machen muss, als sie bei Übernahme war, empfiehlt sich schon im Textvorschlag eine Umformulierung, die allgemeinen Grundsätzen des Dienstbarkeitsrechts sowie der hA zu dieser Norm entspricht. Dabei wird die Erhaltung in den Vordergrund gerückt, wozu selbstverständlich auch Ausbesserungen (= Reparaturen) uÄ gehören (*Zeiller*, Commentar II/1, 346 f; *Hofmann* in *Rumme*³ § 513 Rz 1; *Memmer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 513 Rz 2 ff).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Verschulden ¹⁰⁰ des Fruchtnießers verringert; so ist er dafür nicht verantwortlich.				
c) der Bauführungen;				
§ 514. Wenn der Eigentümer Bauführungen, die durch das Alter des Gebäudes, oder durch einen Zufall notwendig gemacht werden, auf Anzeige des Fruchtnießers auf seine Kosten besorgt; ist ihm der Fruchtnießer, nach Maß der dadurch verbesserten Fruchtnießerung, die Zinsen ¹⁰¹ des verwendeten Kapitals zu vergüten schuldig.	Kostentragung bei Bauführung, Ersatz der Zinsen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 514. Ergreift der Eigentümer aufgrund einer Aufforderung ¹⁰² des Berechtigten auf eigene Kosten Baumaßnahmen, die wegen des Alters eines Gebäudes oder aufgrund eines Zufalls notwendig wurden, muss der Berechtigte die Zinsen des dafür verwendeten Kapitals soweit ¹⁰³ vergüten, wie sich der Ertrag durch diese Maßnahme vergrößert hat ¹⁰⁴ .	

¹⁰⁰ „Ohne Verschulden“ wurde schon im Textvorschlag gestrichen, da rechtmäßiger aber schuldhafter Gebrauch nicht denkbar ist, so dass die Nennung des Verschuldens ohne jede Bedeutung ist (siehe statt vieler bereits *Zeiller*, Kommentar II/1, 349). Der Textvorschlag bleibt ansonsten nahe am Originalwortlaut, während in der Alternative ganz deutlich iS der Schadenersatzrechtlichen Grundsätze formuliert wird.

¹⁰¹ Da jede Konkretisierung fehlt, ist unklar, wie diese „Zinsen“ zu berechnen sind, die auch als Vergütung für den Verlust von Zinsen aus dem vom Eigentümer für die Bauführung eingesetzten Kapital verstanden werden können (*Zeiller*, Kommentar II/1, 350; *Klang* in *Klang*² II 593 ua). Ein Abstellen auf die gesetzlichen Zinsen als Höchstmaß (so etwa *Hofmann* in *Rummel*³ § 514 Rz 2 aE; *Memmer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} §§ 514-516 Rz 4) überzeugt nicht, da es auch Fälle gibt, in denen der Eigentümer für die Bauführung einen höher verzinsten Kredit aufnehmen oder eine höher verzinsten Anlage aufgeben musste. Aufgrund dieser Unsicherheiten bleibt der Textvorschlag nahe am Original. De lege ferenda wäre aber eine präzisere Regelung sehr wünschenswert, die auf die konkreten Umstände abstellt und den gesetzlichen Zinssatz nur im Zweifel heranzieht (Tendenzen in diese Richtung wohl schon bei *Zeiller*, Kommentar II/1, 350 f; keinerlei Hinweise hingegen bei *Ofner*, Ur-Entwurf I 303, II 534-536).

¹⁰² Der hier bereits im Textvorschlag gewählte Ausdruck „Aufforderung“ (statt bloß Anzeige), erscheint aus mehreren Gründen vorzugswürdig zu sein. So hat eine Anzeige regelmäßig den Zweck, den Eigentümer zu Baumaßnahmen zu bewegen. Auch sollen die Rechtsfolgen der Norm offenbar nur dann eintreten, wenn sich der Fruchtnießer an den Eigentümer gewendet hat (nicht also dann, wenn der Eigentümer von sich aus repariert).

¹⁰³ Für die Alternative könnte man sich auch eine konkretisierende Erklärung der Berechnung vorstellen (zB Vergleich der Ertragssteigerung mit den Zinsen je für ein Jahr und dann schlichte Subtraktion).

¹⁰⁴ Das ist die konkretere und präzisere Formulierung, da es ja im Ergebnis immer auf den finanziellen Erfolg ankommen soll (mit dem die Zinsen bedient werden können); idS auch schon *Zeiller*, Kommentar II/1, 350. So daher schon im Textvorschlag.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 515. Kann oder will der Eigentümer dazu sich nicht verstehen; so ist der Fruchtnießer berechtigt, entweder den Bau zu führen, und nach geendigter Fruchtnießung, gleich einem redlichen Besitzer, den Ersatz zu fordern; oder, für die durch Unterbleiben des Baues vermißte Fruchtnießung, eine angemessene Vergütung zu verlangen.</p>	<p>Folgen, wenn der Eigentümer notwendige Bauführungen nicht vornimmt</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 515. (1) ¹Kommt der Eigentümer einer solchen Aufforderung nicht nach, darf der Berechtigte die notwendigen Baumaßnahmen selbst ergreifen. ²Nach Ende des Fruchtgenusses kann er wie ein redlicher Besitzer den Ersatz seiner Aufwendungen verlangen (§ 331). (2) Unterbleiben die Baumaßnahmen, steht dem Berechtigten für die Verschlechterung der Nutzung Ersatz zu.</p>	
<p>§ 516. Bauführungen, welche nicht notwendig, obgleich sonst zur Vermehrung des Ertrages gedeihlich sind, ist der Fruchtnießer nicht verbunden, ohne vollständige Entschädigung, zu gestatten.</p>	<p>Nicht notwendige, aber nützliche Bauführungen</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 516. Baumaßnahmen, die zwar nicht notwendig, aber zur Steigerung des künftigen Ertrags geeignet sind, muss der Berechtigte nur gegen vollständige Entschädigung dulden, wenn sie die Nutzung der Sache vorübergehend beeinträchtigen.¹⁰⁵</p>	

¹⁰⁵ Diese der hA (*Spath in Schwimann/Kodek*⁴ II § 516 Rz 3; *Memmer in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} §§ 514-516 Rz 9, jeweils unter Verweis auf OGH 1 Ob 712/86 SZ 60/28) entsprechende Klarstellung empfiehlt sich, weil nach dem Originaltext kaum zu erkennen ist, worin bei solchen ertragssteigernden Baumaßnahmen ein Schaden liegen könnte.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
d) der Meliorationskosten				
§ 517. Was der Fruchtnießer ohne Einwilligung des Eigentümers zur Vermehrung fortdauernder Nutzungen ¹⁰⁶ verwendet hat, kann ¹⁰⁷ er zurücknehmen; eine Vergütung der aus der Verbesserung noch bestehenden Nutzungen aber kann er nur fordern, insofern ein Geschäftsführer ohne Auftrag zu fordern berechtigt ist.	Verbesserungen durch den Fruchtnießer ohne Einwilligung des Eigentümers	idF JGS Nr. 946/1811	§ 517. ¹ Verwendungen, die der Berechtigte ohne Zustimmung des Eigentümers getätigt hat, darf er wieder zurücknehmen. ² Ob ihm für zum Ende des Fruchtgenusses ¹⁰⁸ verbliebene Verwendungen eine Vergütung zusteht und wie hoch sie ist, wird nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 1035 – 1040) beurteilt.	
Beweismittel darüber			Beweismittel für den Zustand der Sache	
§ 518. ¹ Zur Erleichterung des Beweises der gegenseitigen Forderungen, sollen der Eigentümer und der Fruchtnießer eine beglaubigte Beschreibung ¹⁰⁹ al-	Beweismittel über Umfang und Zustand der Sache	idF JGS Nr. 946/1811	§ 518. ¹ Haben Berechtigter und Eigentümer zu Beginn des Fruchtgenusses eine Beschreibung der dienenden Sachen (Übernahmeinventar) aufgenommen und unterschrieben, so wird	

¹⁰⁶ Die Wendung „zur Vermehrung fortdauernder Nutzungen“ ist überflüssig und kann daher schon im Textvorschlag entfallen, da auch andere Verwendungen zurückgenommen werden dürfen (siehe nur das ius tollendi des § 1040). Die Einschränkung findet sich daher auch in den aktuellen Kommentaren nicht mehr (*Spath* in *Schwimmann/Kodek*⁴ II § 517 Rz 1; *Memmer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 517 Rz 4; *Hofmann* in *Rumme*³ § 517 Rz 1).

¹⁰⁷ Hier muss „kann“ durch „darf“ ersetzt werden.

¹⁰⁸ Auf diesen Zeitpunkt ist abzustellen: OGH 29.11.1984, 7 Ob 752/83, RIS-Justiz RS0011920; *Hofmann* in *Rumme*³ § 518 Rz 2; *Memmer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 517 Rz 4.

¹⁰⁹ Nach der seinerzeit geltenden Gerichtsordnung machte nur eine beglaubigte Urkunde vollen Beweis (vgl. *Zeiller*, Kommentar II/1, 355). Das ist heutzutage anders. In den Kommentaren wird der Beglaubigung offenbar kein normativer Gehalt beigemessen (*Klang* in *Klang*² II 595; *Hofmann* in *Rumme*³ § 518 Rz 1; *Memmer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 518 Rz 2; *Winkler* in *Klang*³ § 518 Rz 1). Den angepeilten Zwecken entspricht jetzt wohl am ehesten ein von beiden Teilen

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>ler dienstbaren Sachen aufnehmen lassen. ²Ist sie unterlassen worden; so wird vermutet, daß der Fruchtnießer die Sache samt allen zur ordentlichen Benutzung derselben erforderlichen Stücken in brauchbarem Zustande von mittlerer Beschaffenheit erhalten habe.</p>			<p>vermutet, dass sich die Sachen im beschriebenen Zustand befunden haben.¹¹⁰ ²Fehlt eine solche Beschreibung, wird vermutet, dass der Berechtigte die Sache mit allen benötigten Teilen in brauchbarem Zustand und in durchschnittlicher Beschaffenheit erhalten hat.</p>	
<p>Zuteilung der Nutzungen bei Erlöschung der Fruchtnießung</p>			<p>Aufteilung der Nutzungen nach Beendigung</p>	
<p>§ 519. ¹Nach geendigter Fruchtnießung gehören die noch stehenden Früchte dem Eigentümer; doch muß er die auf deren Erzielung verwendeten Kosten dem Fruchtnießer oder dessen Erben, gleich einem redlichen Besitzer, ersetzen. ²Auf andere Nutzungen haben der Fruchtnie-</p>	<p>Ansprüche bei Erlöschen der Fruchtnießung</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 519. (1) ¹Die bei Beendigung des Fruchtgenusses noch nicht abgesonderten natürlichen¹¹¹ Früchte gehören dem Eigentümer, der die für ihre Erzielung aufgewendeten Kosten ersetzen muss. ²Der Berechtigte oder seine Erben werden dabei wie ein redlicher Besitzer behandelt (§ 331).</p>	<p><i>De lege ferenda könnte überlegt werden, im vorliegenden Zusammenhang den primären – und unproblematischen – Anspruch des Eigentümers auf Rückgabe der Sache nach Beendigung des Fruchtgenusses ausdrücklich zu erwähnen; etwa unter „Ende des Fruchtgenusses“ oä.</i></p>

unterfertigtes Übergabeinventar, das *Zeiller* bei seiner Aufzählung vollen Beweis machender (beglaubigter) Urkunden selbst nennt. In diesem Sinn daher bereits der Textvorschlag.

¹¹⁰ Im Unterschied zum Original hat der Textvorschlag normative Qualität. Die Ratschlag-Variante des Originals („sollen“) entspricht überdies nicht dem üblichen Stil eines Gesetzes.

¹¹¹ Diese dem gesetzgeberischen Willen entsprechende klarstellende Ergänzung (siehe nur *Zeiller*, Kommentar II/1, 356 ff, der Satz 1 des Originals den Natural- und Satz 2 den Zivilfrüchten zuordnet; ebenso die Kommentarliteratur).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>ßer oder dessen Erben den Anspruch nach Maß der Dauer der Fruchtnießung.</p>			<p>(2) Andere Nutzungen stehen dem Berechtigten oder seinen Erben¹¹² anteilig zur Dauer des Fruchtgenusses zu.¹¹³</p>	<p>(2) Andere Nutzungen, wie insbesondere periodisch anfallende Entgelte¹¹⁴, gebühren dem Berechtigten oder dessen Erben nach dem Anteil der Dauer des Fruchtgenusses an der Zahlungsperiode.¹¹⁵</p>
<p>Inwiefern der Gebrauchsrechte oder der Fruchtnießer zur Sicherstellung verbunden sei</p>			<p>Sicherstellungsanspruch des Eigentümers</p>	
<p>§ 520. ¹In der Regel kann der Eigentümer von dem Gebrauchsberechtigten oder Fruchtnießer nur bei einer sich äußernden Gefahr die Sicherstellung der Substanz verlangen. ²Wird sie nicht geleistet; so soll¹¹⁶ die Sache entweder dem Eigentümer gegen eine billige Abfindung</p>	<p>Sicherstellungsansprüche</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 520. (1) Bei Gefahr für die Substanz der Sache hat der Eigentümer einen Sicherstellungsanspruch gegen den Gebrauchs- oder Fruchtgenussberechtigten (§§ 1373 – 1374). (2) Wird keine Sicherheit geleistet, muss der Berechtigte die Sache entweder gegen eine angemessene Abfindung wieder dem</p>	

¹¹² Die Erben kommen in § 519 wohl deshalb (2x) vor, weil der Fruchtgenuss häufig gerade aufgrund des Todes des Berechtigten endet. Daher sollten sie auch in Zukunft miterwähnt werden, auch wenn die Vererblichkeit solcher Ansprüche ohnehin nicht strittig ist.

¹¹³ Vgl. *Klang* in *Klang*² II 596.

¹¹⁴ Diese oder eine ähnliche Ergänzung erscheint zwecks Veranschaulichung zweckmäßig.

¹¹⁵ IdS schon *Zeiller*, *Commentar II/1*, 357 f.

¹¹⁶ Hier ist „soll“ wegen der dem Eigentümer drohenden Gefahren wohl normativ gemeint und wird daher durch „muss“ ersetzt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
überlassen, oder nach Umständen ¹¹⁷ in gerichtliche Verwaltung gegeben werden.			Eigentümer überlassen ¹¹⁸ oder in gerichtliche Verwaltung (§ 383 Exekutionsordnung ¹¹⁹) geben.	
			Wohnrecht	
3. Dienstbarkeit der Wohnung			Arten	
§ 521. ¹ Die Servitut der Wohnung ist das Recht, die bewohnbaren Teile eines Hauses zu seinem Bedürfnisse zu benützen. ² Sie ist also eine Servitut des Gebrauches von dem Wohngebäude. ³ Werden aber jemandem alle bewohnbaren Teile des Hauses, mit Schonung der Substanz, ohne Einschränkung zu genießen überlassen; so ist es eine Fruchtnießung des Wohngebäudes. ⁴ Hiernach sind die oben gegebenen Vorschriften	Ausgestaltungen und Inhalte des Wohnrechts	idF JGS Nr. 946/1811	§ 521. (1) Das Wohnrecht ist entweder a) als Gebrauchsrecht das Recht, die näher bestimmten ¹²⁰ bewohnbaren Teile eines Gebäudes für die eigenen Bedürfnisse zu verwenden, oder	<i>Da es zum Umfang des eingeräumten Rechts offenbar immer wieder Unklarheiten gibt¹²³, könnte de lege ferenda eine Zweifelsregel erwogen werden; dann wäre aber zugleich auch ihr Verhältnis zu § 915 zu klären.</i>

¹¹⁷ Diese schwammige Wendung scheint ohne normative Bedeutung zu sein, weshalb sie schon im Textvorschlag gestrichen wird. De lege ferenda wäre eine Klarstellung zu empfehlen, wer entscheidet, wenn beide Varianten möglich sind.

¹¹⁸ In der Alternative könnte man deutlich machen, dass damit die Beendigung des Fruchtgenusses verbunden ist (siehe nur OGH 9 Ob 16/08f JBI 209, 374); sollte dann aber auch klar sagen, was genau zur Beendigung führt. Dafür kommt Mehreres in Betracht (Herausgabeverlangen des Eigentümers, Zahlung der Abfindung, Rückgabe der Sache, ...).

¹¹⁹ Dieser Verweis ist wohl übersichtlicher, als wenn zusätzlich § 381 Abs 1 Z 2 EO genannt würde (auf den § 383 EO ohnehin verweist).

¹²⁰ Diese Ergänzung empfiehlt sich bereits im Textvorschlag, weil die Originalformulierung in Satz 1 suggeriert, das Wohnrecht erstrecke sich immer auf alle bewohnbaren Teile eines Hauses/Gebäudes. Dem ist aber bereits de lege lata nicht so, was sich auch aus § 522 ergibt. Dass die Eintragung nur am gesamten Grundbuchskörper möglich ist, ist kein Widerspruch. So wird ja auch ein Wegerecht entsprechend eingetragen und ist dennoch auf bestimmte Grundstücksflächen beschränkt.

¹²³ Siehe nur etwa OGH 5 Ob 2325/96i; 8 Ob 55/97i; 2 Ob 212/98k.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
auf das rechtliche Verhältnis zwischen dem Berechtigten und dem Eigentümer anzuwenden.			b) als Fruchtgenussrecht das Recht, diese Teile ¹²¹ ohne Einschränkung zu nutzen (§ 478 Abs. 2). (2) Nach seiner konkreten Ausgestaltung unterliegt es den Regeln des Gebrauchsrechts oder denen des Fruchtgenussrechts. ¹²²	
§ 522. In jedem Falle behält der Eigentümer das Recht, über alle Teile des Hauses, die nicht zur eigentlichen Wohnung gehören, zu verfügen ¹²⁴ ; auch darf ihm die nötige Aufsicht über sein Haus nicht erschwert werden.	Rechte des Eigentümers	idF JGS Nr. 946/1811	Rechte des Eigentümers § 522. ¹ Der Eigentümer behält alle Rechte an jenen Teilen des Gebäudes, die nicht vom Wohnrecht erfasst sind. ² Auch ist ihm vom Berechtigten die nötige Kontrolle des gesamten Gebäudes zu ermöglichen.	

¹²¹ Die Formulierung von Satz 3 des Originaltextes könnte ebenfalls anderes nahelegen; und auch im Gesetzgebungsprozess war davon die Rede, dass sich das Fruchtgenussrecht auf alle Teile des Hauses bezieht (*Ofner*, Ur-Entwurf I 318). Schließlich spricht § 509 vom Genuss einer fremden Sache „ohne alle Einschränkung“. Von seinem Wortlaut her erfasst § 521 Satz 3 aber von vornherein nur den Fall, dass alle (bewohnbaren) Teile des Hauses ohne Einschränkung zum Genuss überlassen wurden, so dass die inhaltsgleiche Überlassung bloß von Teilen ungeregelt bleibt. Da es keinen sachlichen Grund gibt, Gebrauch und Fruchtgenuss schon dem Objekt nach zu unterscheiden (der Unterschied liegt vielmehr im Inhalt), ist – auch angesichts des § 522 – bereits de lege lata Fruchtgenuss bloß an Teilen möglich (vgl etwa *Memmer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 521 Rz 10 mwN aus Rsp und Lehre, der dies als niemals zweifelhaft bezeichnet), was nunmehr im Textvorschlag klar zum Ausdruck kommt.

¹²² Dieser Absatz kann in der Alternative entfallen, da er nur eine Selbstverständlichkeit enthält.

¹²⁴ Das Wort „verfügen“ könnte im vorliegenden Zusammenhang missverstanden werden (eigentumsrechtlich verfügt werden kann jedoch weiterhin über die gesamte Liegenschaft), weshalb es im Textvorschlag vermieden wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Klagerecht in Rücksicht der Servituten			Rechtsdurchsetzung im Dienstbarkeitsrecht	
§ 523. ¹ In Ansehung der Servituten findet ein doppeltes Klagerecht statt. ² Man kann gegen den Eigentümer das Recht der Servitut behaupten; oder, der Eigentümer kann sich über die Anmaßung ¹²⁵ einer Servitut beschweren. ³ Im ersten Falle muß der Kläger die Erwerbung der Servitut oder wenigstens den Besitz derselben als eines dinglichen Rechtes ¹²⁶ , im zweiten Falle muß er die Anmaßung der	Servitutsklagen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 523. ¹ Im Dienstbarkeitsrecht bestehen zwei Klagemöglichkeiten: 1. ² Jemand, der behauptet, dienstbarkeitsberechtigt zu sein, kann gegen den Eigentümer, der dies bestreitet, das Bestehen einer Dienstbarkeit geltend machen. ³ Dazu muss er den Erwerb oder wenigstens den Besitz der Dienstbarkeit als dingliches Recht (§ 372) beweisen. ¹²⁷	§ 523. ¹ Im Dienstbarkeitsrecht bestehen insbesondere ¹²⁸ folgende Klagemöglichkeiten: 1. ² Jemand, der behauptet, dienstbarkeitsberechtigt zu sein, kann gegen den Eigentümer, der dies bestreitet, das Bestehen einer Dienstbarkeit geltend machen und gegebenenfalls dessen Zustimmung zur Einverleibung im Grundbuch verlangen. ¹²⁹ ³ Dazu muss er das von

¹²⁵ Dieser Ausdruck ist wenig klar. Es könnte dabei (nur) um eine unberechtigte Ausübung gehen, uU aber auch schon die unzutreffende Behauptung, entsprechend berechtigt zu sein, für eine „Anmaßung“ ausreichen. Die hA tendiert dazu, dass dafür bloße Behauptungen dem Eigentümer gegenüber nicht genügen, sondern ein – zumindest unmittelbar drohender – Eingriff in das Eigentumsrecht nötig ist (RIS-Justiz RS0106909; OGH 6 Ob 80/98b = MietSlg 50.040; 6 Ob 209/00d = MietSlg 53.062 = immolex 2001/154; *Spath* in *Schwimmann/Kodek*⁴ II § 523 Rz 14; *Memmer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 523 Rz 12; *Hofmann* in *Rummel*³ § 523 Rz 10; *Bittner* in *Klang*³ § 523 Rz 12). Eine negative Feststellungsklage könnte durch bloße Behauptung allerdings begründet werden (RS0112359). Die Auslegungsfrage kann allenfalls de lege ferenda beseitigt werden. Der Terminus „Anmaßung“ wird daher beibehalten. Gewisse Klärungen werden aber schon in der Alternative versucht (Z 2: zumindest unmittelbar drohender Eingriff).

¹²⁶ Gedacht ist hier offensichtlich an die publizianische Variante (*Klang* in *Klang*² II 600; *Bittner* in *Klang*³ § 523 Rz 4), die es anerkanntermaßen nicht bloß beim Eigentum gibt (vgl nur – ausdrücklich zur Servitutsklage – etwa *Iro*, Sachenrecht⁶ Rz 15/43), was im Textvorschlag durch den Verweis auf § 372 verdeutlicht werden soll.

¹²⁷ Tatsächlich geht es immer nur um die Beweislast für Tatsachen. Allerdings wird häufig und so auch im ABGB ähnlich wie hier verkürzt formuliert. Da das die Verständlichkeit solcher Beweislastregeln erhöht, wird insoweit keine Änderung vorgeschlagen.

¹²⁸ Diese Formulierung soll verhindern, dass Taxativität angenommen wird, was beim Originaltext befürchtet werden könnte. Selbstverständlich gibt es aber auch im Dienstbarkeitsrecht Schadenersatzklagen uä.

¹²⁹ Diese Möglichkeit entspricht der ganz hA: OGH 1 Ob 689/51 SZ 24/267; 1 Ob 230/03k immolex 2004, 252; *Hofmann* in *Rummel*³ § 523 Rz 10; *Memmer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 523 Rz 6. Durch „gegebenenfalls“ wurde deshalb eingeschränkt, da die dienende Sache auch eine bewegliche sein kann oder die Dienstbarkeit bereits im Grundbuch steht, aber Unrichtigkeit oder Wegfall behauptet wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Servitut in seiner Sache beweisen.			2. ⁴ Der Eigentümer kann sich gegen die Anmaßung einer Dienstbarkeit wehren. ⁵ Dazu muss er die als Anmaßung anzusehende Handlung des Beklagten beweisen.	ihm behauptete dingliche Recht beweisen. 2. ⁴ Der Eigentümer kann sich gegen die Anmaßung einer Dienstbarkeit wehren. ⁵ Dabei muss er nur den bereits erfolgten oder zumindest unmittelbar drohenden ¹³⁰ Eingriff des Beklagten in sein Eigentum beweisen, nicht aber dessen Nichtberechtigung. ¹³¹ 3. ⁶ Schließlich kann sich der Berechtigte gegen jeden zur Wehr setzen, der die Ausübung seiner Rechte unbefugt beeinträchtigt. ¹³²
Erlöschung der Dienstbarkeiten. Im allgemeinen			Erlöschen von Dienstbarkeiten	
§ 524. Die Servituten erlöschen im allgemeinen auf diejenigen Arten, wodurch nach dem dritten und vierten Hauptstücke des	Erlöschen von Dienstbarkeiten	idF JGS Nr. 946/1811	§ 524. Abgesehen von den Fällen, die in den folgenden Bestimmungen geregelt sind, erlöschen oder verjähren Dienstbarkeiten insbesondere ¹³³ nach den Vorschriften der §§ 1411 – 1502. ¹³⁴	

¹³⁰ Damit würde auch die allgemein anerkannte *vorbeugende* Unterlassungsklage (siehe nur OGH RS0009357) Eingang in den Gesetzestext finden. Abstimmungsbedarf!

¹³¹ Alternative, um die doppelte Verneinung zu vermeiden: „... beweisen, während den Beklagten die Beweislast für seine Berechtigung zum Eingriff trifft“.

¹³² Diese Konsequenz wird seit langem aus § 523 gezogen: siehe nur OGH RS0012040 sowie *Koch* in KBB⁵ § 523 Rz 7 mwN.

¹³³ Diese Einschränkung, die die Wendung „im allgemeinen“ ersetzt, ist nötig, da es weitere („besondere“) Gründe gibt; so § 367 Abs 2 oder Regelungen in anderen Gesetzen (zB dem EisbEG).

¹³⁴ Bloße „Übersetzung“ des Originals in §§-Zahlen (Verweis schon im Original wegen des großen Umfangs wenig hilfreich).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>dritten Teiles Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt aufgehoben werden.</p>				
<p>Besondere Anordnung bei deren Erlöschung:</p>				
<p>a) durch den Untergang des dienstbaren oder herrschenden Grundes;</p>				
<p>§ 525. Der Untergang des dienstbaren oder herrschenden Grundes stellt zwar die Dienstbarkeit ein; sobald aber der Grund, oder das Gebäude wieder in den vorigen Stand gesetzt ist, erhält die Servitut wieder ihre vorige Kraft.</p>	<p>Einstellung bei Untergang der Sache, Wiederaufleben bei Wiederherstellung</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 525. Bei vollständiger Unbenutzbarkeit¹³⁵ des dienenden oder des herrschenden Grundstücks wird die Dienstbarkeit eingestellt; sie lebt bei Wiederherstellung der Benutzbarkeit aber wieder auf.</p>	
<p>b) durch Vereinigung;</p>				
<p>§ 526. ¹Wenn das Eigentum des dienstbaren und des herrschenden Grundes in einer Person vereinigt wird, hört die Dienstbarkeit von selbst auf. ²Wird aber in der Folge einer dieser vereinigten Gründe wieder veräußert, ohne daß inzwischen in den öffentlichen Büchern die</p>	<p>Vereinigung des Eigentums, Wiederaufleben bei Wiederveräußerung</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 526. ¹Die Vereinigung des Eigentums am dienenden und am herrschenden Grundstück in einer Person beendet die Dienstbarkeit. ²Wird jedoch eines der Grundstücke veräußert, ohne dass die Dienstbarkeit im Grundbuch gelöscht wurde, lebt sie wieder auf.</p>	

¹³⁵ Da der gänzliche Untergang eines Grundstücks nicht denkbar ist, wird bereits im Textvorschlag umformuliert.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Dienstbarkeit gelöscht worden; so ist der neue Besitzer ¹³⁶ des herrschenden Grundes befugt, die Servitut auszuüben. ¹³⁷				
c) durch Zeitverlauf				
§ 527. Hat das bloß zeitliche Recht desjenigen, der die Servitut bestellt hat, oder die Zeit, auf welche sie beschränkt worden ist, dem Servitutsinhaber aus öffentlichen Büchern, oder auf eine andere Art bekannt sein können; so hört nach Verlauf dieser Zeit die Servitut von selbst auf.	Erlöschen durch Zeitverlauf	idF JGS Nr. 946/1811	§ 527. War die Dienstbarkeit zeitlich beschränkt, so erlischt sie mit Ablauf dieser Zeit, wenn die Befristung dem Berechtigten bekannt war oder hätte bekannt sein müssen ¹³⁸ ; so insbesondere aus dem Grundbuch.	
§ 528. Eine Servitut, welche jemandem bis zur Zeit, da ein Dritter ein bestimmtes Alter erreicht, verliehen wird, erlischt erst zu der bestimmten Zeit, obschon der Dritte vor diesem Alter verstorben ist.	Erlöschen bei Befristung mit einem bestimmten Alter eines Dritten	idF JGS Nr. 946/1811	§ 528. Wurde eine Dienstbarkeit mit dem Zeitpunkt befristet, zu dem eine dritte Person ein bestimmtes Alter erreicht, erlischt sie auch dann erst zu diesem Zeitpunkt, wenn der Dritte vorher verstirbt.	<i>Sehr speziell und auch inhaltlich eigenartig; sollte daher entfallen.</i>

¹³⁶ Wohl wieder „Eigentümer“ gemeint.

¹³⁷ Dieser Satz ist unpräzise: Während der erste Satzteil offen formuliert ist, geht der zweite, der die entscheidende Rechtsfolge enthält, nur von der Veräußerung des herrschenden Grundstücks aus. Diese Ungenauigkeit wird bereits im Textvorschlag bereinigt.

¹³⁸ Die Ersetzung von „können“ durch „müssen“ entspricht der ganz anerkannten Position, dass es in solchen Fällen immer um die Nichtaufwendung der gebotenen bzw pflichtgemäßen Sorgfalt geht (so speziell zu § 527 bereits *Zeiller*, Kommentar II/1, 371 f; ferner etwa *Memmer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 527 Rz 4), was kurz durch „bekannt sein müssen“ ausgedrückt werden kann.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Erlöschung der persönlichen Servituten insbesondere				
§ 529. ¹ Persönliche Servituten hören mit dem Tode auf. ² Werden sie ausdrücklich auf die Erben ausgedehnt; so sind im Zweifel nur ¹³⁹ die ersten gesetzlichen Erben darunter verstanden. ³ Das einer Familie verliehene Recht aber geht auf alle Mitglieder derselben über. ⁴ Die von einer Gemeinde oder einer andern moralischen Person ¹⁴⁰	Erlöschen persönlicher Dienstbarkeiten	idF JGS Nr. 946/1811	§ 529. (1) Eine persönliche Dienstbarkeit erlischt regelmäßig ¹⁴¹ mit dem Tod des Berechtigten. (2) Soll sie ausdrücklich ¹⁴² auch den Erben zustehen, sind damit im Zweifel die ersten gesetzlichen Erben gemeint.	

¹³⁹ Das „nur“ wird mit Textvorschlag weggelassen, weil es einerseits nicht nötig ist und andererseits so besser zur Geltung kommt, dass die Testamentserben nicht begünstigt sind. Allerdings ist von „Erben“ die Rede, woraus geschlossen werden könnte, dass jemand (gesetzlicher) Erbe sein muss, um die Dienstbarkeit zu erhalten. Diese Auslegungsfrage sollte de lege ferenda ausdrücklich beantwortet werden.

¹⁴⁰ Der Ausdruck „moralische Person“ findet sich im ABGB außer hier in § 529 nur in der Überschrift vor § 26. Dort wurde er im Textvorschlag bereits ersetzt, da § 26 (erlaubte) Gesellschaften im Auge hat und dieser Ausdruck heutzutage weit besser verstanden wird. Moralische Personen bzw erlaubte Gesellschaften unterscheiden sich von den schon seit langem – allerdings noch nicht im Jahre 1811 – geläufigen juristischen Personen in zweierlei Hinsicht: Einerseits reicht der Begriff „moralische Person“ bzw „erlaubte Gesellschaft“ in § 26 weiter, da er auch Gesellschaften (= Personenvereinigungen) ohne Rechtspersönlichkeit erfasst; andererseits ist er enger, da er nur Personenvereinigungen erfasst und nicht etwa auch Stiftungen oder Anstalten (*Aicher in Rummel/Lukas*⁴ § 26 Rz 1; *Fries, eolex* 1992, 477 ff ua). Nach moderner Dogmatik stehen die Rechte bei einer nicht rechtsfähigen Gesellschaft (wie der GesbR; vgl § 1175 Abs 2) allein ihren Mitgliedern zu, die daher auch im Grundbuch einzutragen sind (so zum Eigentumsrecht zugunsten einer GesbR OGH 7 Ob 635/86 wbl 1987, 12; OGH 4 Ob 548/75, JBI 1976, 428). Zugleich weist § 529 insoweit eine Lücke auf, als mitgliederlose juristische Personen nicht erfasst sind, was heutzutage eine Analogie nahelegt. Aus all diesen Gründen und weil auch die Kommentare zu § 529 von juristischer Person sprechen (*Klang in Klang*² II 612; *Hofmann in Rumme*³ § 529 Rz 1; *Spath in Schwimann/Kodek*⁴ II § 529 Rz 4; *Memmer in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 529 Rz 4; *Bittner in Klang*³ § 529 Rz 5; *Koch in KBB*⁵ § 529 Rz 1), erscheint es gut vertretbar, bereits im Textvorschlag den Ausdruck „juristische Person“ zu verwenden, der seit 1.1.2017 im ABGB in § 546 vorkommt. (Ansonsten findet sich der Ausdruck – als juristische Person des öffentlichen Rechts – nur in den §§ 1170b und 1396a.)

¹⁴¹ Abstimmungsbedarf! regelmäßig – in der Regel – üblicherweise – mangels anderer Regelung – ...

¹⁴² Wie auch sonst kommt es darauf an, wie der Titel (Vertrag, letztwillige Verfügung) auszulegen ist, der der Dienstbarkeit zugrunde liegt. Daher wird das im ABGB oft gebrauchte Wort „ausdrücklich“ meist iS von „hinreichend deutlich“ und nicht wie in § 863 als Gegensatz zu „stillschweigend“ verstanden. Gerade zu § 529 gibt es aber auch Stimmen, die von einer Anhebung des Bestimmtheitsmaßstabes ausgehen (OGH 5 Ob 108/95 SZ 68/150 mwN: bloß befristete Dienstbarkeit reicht

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
erworbene persönliche Servitut dauert solange, als die moralische Person besteht.			(3) Wird eine Familie berechtigt, steht das Recht all ihren Mitgliedern zu. ¹⁴³ (4) Die von einer [Gemeinde oder einer anderen] ¹⁴⁴ juristischen Person erworbene persönliche Dienstbarkeit besteht so lange wie diese Person.	

nicht; *Memmer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 529 Rz 7). Wegen dieser Unsicherheit und weil es kaum denkbar ist, die hier in Frage stehende Erweiterung nur stillschweigend vorzusehen, bleibt „ausdrücklich“ auch im Textvorschlag erhalten. (Zur problematischen Verbücherung solchen Berechtigungen siehe nur den OGH aaO: Die Verbücherung eines Fruchtgenussrechts mit dem Beisatz, dass es sich auf die Erben des eingetragenen bzw einzutragenden Berechtigten erstreckt, stoße – da vom materiellen Recht in § 529 vorgesehen – auf keine Bedenken.)

¹⁴³ Diese Regel wird de lege lata zur Streichung empfohlen. Zum Ersten ist eine solche Bestellung heutzutage wohl ganz selten, zum Zweiten treten massive Probleme bei ihrer Verbücherung auf, zum Dritten ist die Reichweite unklar (wer gehört zu den Familienmitgliedern?) zum Vierten lässt die Vorschrift offen, ob auch künftige Generationen erfasst sind; und zum Fünften ist ihr Verhältnis zur Schrankenregelung des § 612 fraglich (vgl dazu – und für Analogie – etwa *Iro*, Sachenrecht⁶ Rz 15/53, der überdies nur eheliche Nachkommen berücksichtigen will).

¹⁴⁴ Der hier in Klammern gesetzte Teil kann in der Alternative entfallen, da die Gemeinde bloß ein Beispiel für eine juristische Person ist.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Unanwendbarkeit auf beständige Renten			Regelmäßige Renten	Reallasten
§ 530. ¹⁴⁵ Beständige jährliche ¹⁴⁶ Renten sind keine persönliche Servitut, und können also ihrer Natur nach auf alle Nachfolger übertragen werden.	Unanwendbar- keit auf Renten	idF JGS Nr. 946/1811	§ 530. (1) Befristete oder unbe- fristete Renten, die ein Grund- stück mit wiederkehrenden ¹⁴⁷ Leistungspflichten belasten, sind Reallasten und keine persönli- chen Dienstbarkeiten. (2) Sofern Reallasten nicht höchstpersönlich sind, können sie vom Berechtigten [auf andere Personen] übertragen werden.	§ 530. ¹⁴⁸ (1) ¹ Reallasten belas- ten ein Grundstück mit in der Regel ¹⁴⁹ wiederkehrenden Lei- stungspflichten seines Eigentü- mers ¹⁵⁰ . ² Sie werden im Grund- buch eingetragen (§ 12 Grund- buchsgesetz). (2) Die geschuldeten Leistungen können beliebiger Art sein; sie

¹⁴⁵ Diese insgesamt nicht leicht verständliche Norm, die nach hA die Grundlage des dinglichen Rechts der Reallast darstellt (statt vieler *Klang* in *Klang*² II 613 f: Rente Unterkategorie der Reallast), sollte de lege ferenda grundlegend überarbeitet werden (dazu schon kurz bei § 308). Der Satz zur Übertragung scheint auch inhaltlich problematisch zu sein. So ist das Ausgedinge eine praktisch wichtige Form der Reallast, jedoch höchstpersönlich. Im Textvorschlag wird zu § 530 (nahezu) Unbestrittenes in eine nachvollziehbare Fassung gebracht, die sich in diesem Fall deutlich vom Originaltext entfernt. Die Alternative versucht hingegen eine (knappe) Regelung der Reallast, die im österreichischen Recht bis heute fehlt (Erwähnung bei der Aufzählung der dinglichen Rechte nun auch in der Alternative von § 308).

¹⁴⁶ „Jährlich“ ist nur eine Möglichkeit, weshalb schon im Textvorschlag iS der hA allgemeiner formuliert wird.

¹⁴⁷ Dieser Ausdruck ist anerkannt (RIS-Justiz RS0116184; *Hofmann* in *Rummel*³ § 530 Rz 1; *Koziol-Welser/Kletečka*¹⁴ I Rz 1378 ua) und besser als zB „regelmäßig“, da die Leistungen wohl auch (etwas) unregelmäßig erbracht werden können (vgl zB *Klang* in *Klang*² II 617; *Ehrenzweig*, System II/2² 392; *Binder*, Sachenrecht Rz 9/5). „Wiederkehrend“ wird auch in § 1105 BGB verwendet.

¹⁴⁸ Übliche Definitionen der Reallast sprechen von einer dinglichen Belastung sowie von positiven Leistungen (vgl etwa *Rassi* in *Kodek*, Grundbuchsrecht² § 12 GBG Rz 32). Das ist im Gesetzestext wohl nicht nötig: Die Dinglichkeit ergibt sich aus dem Zusammenhang sowie aus § 308 (Alternative); und „Leistung“ bedeutet immer positives Tun und nicht nur Duldung.

¹⁴⁹ Diese Ergänzung hat ihren Grund darin, dass die hA auch einmalige Leistungen als Gegenstand einer Reallast akzeptiert: *Rassi* in *Kodek*, Grundbuchsrecht² § 12 GBG Rz 34 mwN; *Memmer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 530 Rz 8 mN der einschlägigen Rspr.

¹⁵⁰ Diese Regelung könnte man weiter ausbauen. So ist auch in Österreich bereits de lege lata anerkannt, dass ein Eigentümer nur für jene Leistungen persönlich haftet, die während seiner Eigentümerschaft fällig geworden sind (was etwa § 1108 BGB ausdrücklich sagt – mit der Einschränkung „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“): *Hofmann* in *Rummel*³ § 530 Rz 4; *Memmer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 530 Rz 13; *Rassi* in *Kodek*, Grundbuchsrecht² § 12 GBG Rz 37.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (z.B. zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				<p>müssen nicht aus dem belasteten Grundstück erbracht werden können.¹⁵¹</p> <p>(3) ¹Die Leibrente (§§ 1284 – 1286) ist auch als Reallast mit der Lebenszeit einer bestimmten Person begrenzt. ²Andere Reallasten können auch als immerwährende begründet werden.</p> <p>(4) Sofern Reallasten nicht höchstpersönlich sind¹⁵², können sie vom Berechtigten unter Lebenden oder von Todes wegen übertragen werden.¹⁵³</p>

¹⁵¹ Abweichend von der historischen Ausgangslage können sich Reallasten nach ganz hA auf beliebige (einmalige und dauerhafte) Leistungen beziehen; nicht einmal eine Verhältnismäßigkeit zum Liegenschaftsertrag muss gegeben sein (*Rassi in Kodek, Grundbuchsrecht*² § 12 GBG Rz 35 mwN). Man könnte daher den zweiten Halbsatz auch weglassen. Zur Verdeutlichung ist er aber vermutlich durchaus nützlich.

¹⁵² Ein Beispiel für Höchstpersönlichkeit wäre das *Ausgedinge*, das aber wohl nicht im Gesetzestext erwähnt werden sollte, da es nirgends gesetzlich definiert wird und wohl auch immer mehr an Bedeutung verliert. (In der EO kommt es in den §§ 120, 143, 146, 150, 211, 216, 226 und 290a vor.)

¹⁵³ Hier könnte zwar noch weiter differenziert werden; etwa zwischen dem Bezugsrecht als solchem und einzelnen Leistungsansprüchen daraus oder dem rein persönlich Berechtigten im Gegensatz zu demjenigen, der sein Recht aus dem Eigentum an einem bestimmten Grundstück ableitet (und der sein Bezugsrecht daher [nur] gemeinsam mit dem Grundstückseigentum übertragen kann). Im Gesetzestext selbst muss darauf aber wohl nicht eingegangen werden.